

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Atomgesetzes und des Gesetzes über die Errichtung eines Bundesamtes für Strahlenschutz

A. Zielsetzung

Ein Schwerpunkt dieses Gesetzes ist die Schaffung von Voraussetzungen für die Umsetzung der Richtlinie 92/3/EURATOM des Rates vom 3. Februar 1992 zur Überwachung und Kontrolle der Verbringungen radioaktiver Abfälle von einem Mitgliedsstaat in einen anderen, in die Gemeinschaft und aus der Gemeinschaft. Weitere Regelungsschwerpunkte betreffen Sicherheitsverbesserungen bei bestehenden Kernkraftwerken, die Einführung eines Prüfverfahrens für Weiterentwicklungen der Sicherheitstechnik, eine Möglichkeit für die Übertragung der Bundesaufgabe, Endlager für radioaktive Abfälle einzurichten, auf die Abfallverursacher, die Aufnahme von Enteignungsvorschriften für die Erkundung, die Errichtung und den Betrieb von Endlagern sowie die Verlängerung der Übergangsfristen des Einigungsvertrages, insbesondere für die Zwischen- und Endlagerung im Beitrittsgebiet. Eine Bundeszuständigkeit wird geschaffen, damit das Bundesamt für Strahlenschutz andere Behörden bei gravierenden Nachsorgefällen unterstützen kann, wenn diese Behörden nicht über eine ausreichende Ausstattung verfügen.

Daneben werden weitere Änderungen vorgenommen, für die gleichfalls ein praktischer Regelungsbedarf besteht.

B. Lösung

Änderung des Atomgesetzes und des Gesetzes über die Errichtung eines Bundesamtes für Strahlenschutz.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Durch die in diesem Gesetz vorgesehenen Ermächtigungen zum Erlass von Verordnungen werden Bund, Ländern und Gemeinden

keine zusätzlichen Kosten entstehen. Es ergeben sich auch keine unmittelbaren preislichen Auswirkungen, da mögliche Kosten bei Bund, Ländern und Gemeinden sowie Preiswirkungen für die Wirtschaft erst beim Vollzug der zu erlassenden Verordnungen denkbar sind. Durch den Vollzug später erlassener Verordnungen werden jedoch Kosten und Preiswirkungen allenfalls in vernachlässigbarer Höhe entstehen.

2. Vollzugsaufwand

Zu den kostenmäßigen Auswirkungen durch den Vollzug dieses Gesetzes gilt folgendes:

Für den Bund können Mehrausgaben durch die Einführung einer Verpflichtung des Bundesamtes für Strahlenschutz zur Unterstützung der zuständigen Behörden in gravierenden Nachsorgefällen entstehen. Für die Anschaffung und Unterhaltung der zur Erfüllung dieser Aufgabe erforderlichen Einrichtungen werden voraussichtlich Ausgaben von einmalig 550 000 DM anfallen. Die laufenden Kosten pro Jahr werden annähernd 350 000 DM betragen. Die Gesamtkosten werden mit den vorhandenen Haushaltsansätzen gedeckt.

Im übrigen ist mit Mehrausgaben für den Bund nicht zu rechnen, da das Bundesamt für Strahlenschutz und das Bundesverwaltungsamt die neu zugewiesenen Aufgaben ohne zusätzlichen Personalaufwand erledigen und den zusätzlichen Aufwand im übrigen durch Kostenerhebung refinanzieren werden.

Im Endlagerbereich werden mit der Errichtung einer Körperschaft nach § 9a Abs. 3 Satz 3, die zu einem späteren Zeitpunkt durch ein gesondertes Gesetz erfolgen wird, Teile der bislang beim Bundesamt für Strahlenschutz Kapitel 16 07 Titelgruppe 03 veranschlagten und durch die Energieversorgungsunternehmen refinanzierten Personal- und Sachausgaben des Bundes entfallen. Bereits vorher besteht die Möglichkeit, daß im Falle der Beleihung eines Dritten durch den Bund (teilweise oder vollständige Aufgabenübertragung nach dem neuen § 9a Abs. 4 Satz 1) Aufgaben nicht mehr über Kapitel 16 07 Titelgruppe 03 abgewickelt werden.

Ländern und Gemeinden werden durch den Vollzug dieses Gesetzes keine Mehraufwendungen entstehen.

E. Sonstige Kosten

Durch die gesetzlichen Änderungen bedingte Auswirkungen auf die Strompreise sind nicht auszuschließen. Der Kostenanteil wäre aber jedenfalls im Verhältnis zu den Gesamtkosten äußerst geringfügig und in seinen Auswirkungen auf die Preisgestaltung vernachlässigbar.

Daher liegen mögliche Auswirkungen im Einzelfall im nicht meßbaren Bereich, so daß insgesamt Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, nicht zu erwarten sind.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
031 (321) – 272 01 – At 30/97

Bonn, den 30. September 1997

An die
Präsidentin des
Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Atomgesetzes und des Gesetzes
über die Errichtung eines Bundesamtes für Strahlenschutz

mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktor-
sicherheit

Der Bundesrat hat in seiner 716. Sitzung am 26. September 1997 gemäß Artikel 76
Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf, wie aus Anlage 2
ersichtlich, Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in
der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Dr. Helmut Kohl

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Atomgesetzes¹⁾ und des Gesetzes über die Errichtung eines Bundesamtes für Strahlenschutz

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Achtes Gesetz zur Änderung des Atomgesetzes

Das Atomgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1985¹⁾ (BGBl. I S. 1565), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 29. April 1997 (BGBl. I S. 968), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Radioaktive Stoffe im Sinne dieses Gesetzes sind

1. besondere spaltbare Stoffe (Kernbrennstoffe) in Form von

a) Plutonium 239 und Plutonium 241,

b) mit den Isotopen 235 oder 233 angereichertem Uran,

c) jedem Stoff, der einen oder mehrere der in den Buchstaben a und b genannten Stoffe enthält,

d) Stoffen, mit deren Hilfe in einer geeigneten Anlage eine sich selbst tragende Kettenreaktion aufrechterhalten werden kann und die in einer Rechtsverordnung bestimmt werden.

Der Ausdruck „mit den Isotopen 235 oder 233 angereichertem Uran“ bedeutet Uran, das die Isotope 235 oder 233 oder diese beiden Isotope in einer solchen Menge enthält, daß die Summe der Mengen dieser beiden Isotope größer ist als die Menge des Isotops 238 multipliziert mit dem in der Natur auftretenden Verhältnis des Isotops 235 zum Isotop 238.

2. Stoffe, die, ohne Kernbrennstoff zu sein,

a) ionisierende Strahlen spontan aussenden,

b) einen oder mehrere der in Buchstabe a erwähnten Stoffe enthalten oder mit solchen Stoffen kontaminiert sind

(sonstige radioaktive Stoffe).¹⁾

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Für die Anwendung von Genehmigungsvorschriften nach diesem Gesetz oder

der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen gelten Stoffe, in denen der Anteil der Isotope Uran 233, Uran 235, Plutonium 239 und Plutonium 241 insgesamt 15 Gramm oder die Konzentration der genannten Isotope 15 Gramm pro 100 Kilogramm nicht überschreitet als sonstige radioaktive Stoffe. Satz 1 gilt nicht für verfestigte hochradioaktive Spaltproduktlösungen aus der Aufarbeitung von Kernbrennstoffen.“

c) Die bisherigen Absätze 2 bis 5 werden die Absätze 3 bis 6.

d) Der Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Nicht als radioaktive Stoffe im Sinne dieses Gesetzes und einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung gelten solche Stoffe, für die keine besonderen Überwachungsmaßnahmen zum Schutz von Leben, Gesundheit und Sachgütern vor den Gefahren der Kernenergie und der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlen erforderlich sind und die in einer Rechtsverordnung bestimmt werden.“

bb) Der bisherige Satz 1 wird Satz 2. In Satz 2 werden die Worte „Nicht als radioaktive Stoffe im Sinne dieses Gesetzes gelten“ durch die Worte „Unbeschadet des Satzes 1 gelten nicht als radioaktive Stoffe im Sinne dieses Gesetzes und einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung“ ersetzt.

2. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Eine Genehmigung bedarf ferner, wer eine genehmigte Aufbewahrung wesentlich verändert.“

b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„§ 7 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.“

3. Dem § 7 Abs. 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Für Veränderungen bestehender Anlagen oder ihres Betriebes, die die getroffene Vorsorge gegen Schäden oder den getroffenen Schutz gegen Störmaßnahmen oder sonstige Einwirkungen Dritter verbessern, findet Satz 1 Nr. 3 und 5 keine Anwendung, soweit die dort genannten Voraussetzungen für die Veränderungen und für deren nachteilige Auswirkungen, insbesondere unter Berücksichtigung der technischen Gegebenheiten und Funktionen der Anlage oder ihres Betriebs, nicht oder nur mit unverhältnismäßigem

¹⁾ Dieses Gesetz bildet die Grundlage für die Umsetzung der Richtlinie 92/3/EURATOM des Rates vom 3. Februar 1992 zur Überwachung und Kontrolle der Verbringung radioaktiver Abfälle von einem Mitgliedsstaat in einen anderen, in die Gemeinschaft und aus der Gemeinschaft (ABl. EG Nr. L 35 S. 24).

Aufwand erfüllt werden können; entsprechendes gilt für Veränderungen, die die getroffene Vorsorge und den betroffenen Schutz unberührt lassen.“

4. Nach § 7 b wird folgender § 7 c eingefügt:

„§ 7 c

Prüfverfahren

Auf Antrag kann für Weiterentwicklungen der Sicherheitstechnik ein Prüfverfahren zu einzelnen Fragen des § 7 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 2 a durchgeführt werden. Satz 1 gilt nicht für Anlagen, die bereits genehmigt sind oder für die bereits ein Antrag nach den §§ 7 oder 7 a bei einer Genehmigungsbehörde gestellt worden ist. Dem Antrag sind Unterlagen beizufügen, die zur Prüfung erforderlich sind. § 20 gilt entsprechend. Das Ergebnis der abgeschlossenen Prüfung ist im Bundesanzeiger bekanntzugeben.“

5. Dem § 9 Abs. 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„§ 7 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.“

6. § 9 a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „hat“ die Worte „zum Schutz der Allgemeinheit“ eingefügt.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Komma durch das Wort „einzurichten;“ ersetzt.

bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Die Aufgabe des Bundes, Anlagen zur Endlagerung radioaktiver Abfälle einzurichten, wird abweichend von Satz 1 Halbsatz 2 durch ein zu erlassendes gesondertes Gesetz auf eine Körperschaft des öffentlichen Rechts übertragen werden, durch das die Körperschaft auch errichtet wird.“

c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Wer nach Absatz 3 Satz 1 Halbsatz 2 oder nach Satz 3 Anlagen zur Endlagerung radioaktiver Abfälle einzurichten hat, kann zur Erfüllung seiner Pflicht die Wahrnehmung seiner Aufgaben mit den dafür erforderlichen hoheitlichen Befugnissen ganz oder teilweise auf Dritte übertragen, wenn sie Gewähr für die ordnungsgemäße Erfüllung der übertragenen Aufgaben bieten; der Dritte untersteht der Aufsicht dessen, für den er die Aufgabe wahrnimmt. Der Dritte kann für die Benutzung von Anlagen zur Endlagerung radioaktiver Abfälle anstelle von Kosten ein Entgelt erheben. Soweit die Aufgabenwahrnehmung vom Bund nach Satz 1 übertragen wird, gelten die nach § 21 b erhobenen Beiträge, die nach der auf Grund des § 21 b Abs. 3 erlassenen Rechtsverordnung erhobenen Vorausleistungen sowie die von den Landessammelstellen nach § 21 a Abs. 2 Satz 9 abgeführten Beträge als Leistun-

gen, die dem Dritten gegenüber erbracht worden sind. Eine Verantwortlichkeit des Bundes für Amtspflichtverletzungen anstelle des Dritten besteht nicht; zur Deckung von Schäden aus Amtspflichtverletzungen hat der Dritte eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen. § 25 bleibt unberührt. Soweit die Aufgabenwahrnehmung vom Bund auf den Dritten nach Satz 1 übertragen wird, stellt der Bund diesen von Schadensersatzverpflichtungen nach § 25 bis zur Höhe des Zweifachen der Höchstgrenze der Deckungsvorsorge frei. Über Widersprüche gegen Verwaltungsakte, die von dem Dritten erlassen worden sind, entscheidet die Aufsichtsbehörde.“

7. § 9 b wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „genannten Anlagen des Bundes“ durch die Worte „Satz 1 Halbsatz 2 genannten Anlagen“ und das Wort „Änderung“ durch das Wort „Veränderung“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird das Wort „Änderung“ durch das Wort „Veränderung“ ersetzt.

cc) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„§ 76 des Verwaltungsverfahrensgesetzes findet keine Anwendung.“

b) In Absatz 5 wird die Angabe „§§ 72 bis 78“ durch die Angabe „§§ 72 bis 75, 77 und 78“ ersetzt.

8. Nach § 9 c werden die folgenden §§ 9 d bis 9 g eingefügt:

„§ 9 d

Enteignung

(1) Für Zwecke der Errichtung und des Betriebs von Anlagen zur Endlagerung radioaktiver Abfälle sowie für Zwecke der Vornahme wesentlicher Veränderungen solcher Anlagen oder ihres Betriebs ist die Enteignung zulässig, soweit sie zur Ausführung eines nach § 9 b festgestellten oder genehmigten Plans notwendig ist.

(2) Die Enteignung ist ferner zulässig für Zwecke der vorbereitenden Standorterkundung für Anlagen zur Endlagerung radioaktiver Abfälle, soweit sie zur Durchführung von Erkundungsmaßnahmen auf der Grundlage der Vorschriften des Bundesberggesetzes notwendig ist. Die Enteignung ist insbesondere dann zur Durchführung von Erkundungsmaßnahmen notwendig, wenn die Eignung bestimmter geologischer Formationen als Endlagerstätte für radioaktive Abfälle ohne die Enteignung nicht oder nicht in dem erforderlichen Umfang untersucht werden könnte oder wenn die Untersuchung der Eignung ohne die Enteignung erheblich behindert, verzögert oder sonst erschwert würde. Die besonderen Vorschriften des Bundesberggesetzes über die Zulegung und die Grundabtretung sowie über sonstige Eingriffe in Rechte Dritter für bergbauliche Zwecke bleiben unberührt.

§ 9 e

Gegenstand und Zulässigkeit der Enteignung;
Entschädigung

(1) Durch Enteignung nach § 9 d können

1. das Eigentum oder andere Rechte an Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten entzogen oder belastet werden,
2. Rechte und Befugnisse entzogen werden, die zum Erwerb, zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten berechtigten oder die den Verpflichteten in der Nutzung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten beschränken,
3. Bergbauberechtigungen sowie nach dem Bundesberggesetz aufrechterhaltene alte Rechte entzogen oder belastet werden,
4. Rechtsverhältnisse begründet werden, die Rechte der in Nummer 2 bezeichneten Art gewähren.

Grundstücksteile stehen Grundstücken nach Satz 1 gleich.

(2) Die Enteignung ist nur zulässig, wenn das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere die Sicherstellung der Endlagerung radioaktiver Abfälle nach § 9 a, sie erfordert und wenn der Enteignungszweck unter Beachtung der Standortgebundenheit des Vorhabens auf andere zumutbare Weise nicht erreicht werden kann. Im Falle des § 9 d Abs. 1 ist der festgestellte Plan dem Enteignungsverfahren zugrunde zu legen und für die Enteignungsbehörde bindend. Die Enteignung setzt voraus, daß sich der Antragsteller ernsthaft um den freihändigen Erwerb der Rechte oder Befugnisse nach Absatz 1 oder um die Vereinbarung eines Nutzungsverhältnisses zu angemessenen Bedingungen vergeblich bemüht hat. Rechte und Befugnisse dürfen nur in dem Umfang enteignet werden, in dem dies zur Verwirklichung des Enteignungszwecks erforderlich ist.

(3) Für die Enteignung ist eine Entschädigung durch den Antragsteller zu leisten. § 21 b bleibt unberührt. Die Entschädigung wird gewährt für den durch die Enteignung eintretenden Rechtsverlust sowie für andere durch die Enteignung eintretende Vermögensnachteile. Die Entschädigung für den Rechtsverlust bestimmt sich nach dem Verkehrswert der zu enteignenden Rechte oder Befugnisse nach Absatz 1. Hat sich ein Beteiligter mit der Übertragung, Belastung oder sonstigen Beschränkung von Rechten oder Befugnissen nach Absatz 1 schriftlich einverstanden erklärt, kann das Entschädigungsverfahren unmittelbar durchgeführt werden.

(4) Für die Enteignung und die Entschädigung gelten im übrigen die §§ 93 bis 122 des Baugesetzbuches entsprechend.

§ 9 f

Vorarbeiten auf Grundstücken

(1) Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte haben zu dulden, daß zur Vorbereitung der

Planfeststellung nach § 9 b sowie zur obertägigen Standorterkundung für Anlagen zur Endlagerung radioaktiver Abfälle Grundstücke betreten und befahren sowie Vermessungen, Boden- und Grundwasseruntersuchungen und ähnliche vorübergehende Vorarbeiten auf Grundstücken durch die dafür zuständigen Personen ausgeführt werden. Die Absicht, Grundstücke zu betreten und solche Arbeiten auszuführen, ist dem Eigentümer und den sonstigen Nutzungsberechtigten rechtzeitig vorher bekanntzugeben.

(2) Nach Abschluß der Vorarbeiten ist der frühere Zustand der Grundstücke wiederherzustellen. Die zuständige Behörde kann anordnen, daß im Rahmen der Vorarbeiten geschaffene Einrichtungen verbleiben können.

(3) Entstehen durch eine Maßnahme nach Absatz 1 oder durch eine Anordnung nach Absatz 2 Satz 2 dem Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten unmittelbare Vermögensnachteile, so ist eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten. § 21 b bleibt unberührt.

§ 9 g

Veränderungssperre

(1) Zur Sicherung von Planungen für Vorhaben nach § 9 b oder zur Sicherung oder Fortsetzung einer Standorterkundung für Anlagen zur Endlagerung radioaktiver Abfälle können durch Rechtsverordnung für die Dauer von höchstens zehn Jahren Planungsgebiete festgelegt werden, auf deren Flächen oder in deren Untergrund wesentlich wertsteigernde oder das Vorhaben nach § 9 b oder die Standorterkundung erheblich erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden dürfen. Eine zweimalige Verlängerung der Festlegung um jeweils zehn Jahre durch Rechtsverordnung ist zulässig, wenn die Voraussetzungen nach Satz 1 fortbestehen. Vor einer Festlegung nach Satz 1 und 2 sind die Gemeinden und Kreise, deren Gebiet von der Festlegung betroffen wird, zu hören. Die Festlegung nach Satz 1 und 2 ist vor Ablauf der bezeichneten Fristen aufzuheben, wenn die Voraussetzungen für eine Festlegung weggefallen sind. Die Festlegung nach Satz 1 und 2 tritt mit dem Beginn der Auslegung des Plans im Planfeststellungsverfahren nach § 9 b oder nach § 57 a des Bundesberggesetzes außer Kraft.

(2) Vom Beginn der Auslegung des Plans im Planfeststellungsverfahren nach § 9 b an dürfen auf den vom Plan betroffenen Flächen und im Bereich des vom Plan erfaßten Untergrunds wesentlich wertsteigernde oder das Vorhaben erheblich erschwerende Veränderungen bis zur planmäßigen Inanspruchnahme nicht vorgenommen werden. Veränderungen, die in rechtlich zulässiger Weise vorher begonnen worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher rechtmäßig ausgeübten Nutzung werden hiervon nicht berührt.

(3) Absatz 2 gilt entsprechend bei Vorhaben zur untertägigen vorbereitenden Standorterkun-

derung für Anlagen zur Endlagerung radioaktiver Abfälle auf der Grundlage der Vorschriften des Bundesberggesetzes; an die Stelle der Auslegung des Plans im Planfeststellungsverfahren nach § 9b tritt die Auslegung des Plans im Planfeststellungsverfahren nach § 57a des Bundesberggesetzes.

(4) Die zuständige Behörde hat auf Antrag Ausnahmen von der Veränderungssperre nach den Absätzen 1 bis 3 zuzulassen, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen und wenn die Einhaltung der Veränderungssperre im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde.

(5) Dauert die Veränderungssperre nach den Absätzen 1 bis 3 länger als zehn Jahre, so können der Eigentümer und die sonstigen Nutzungsberechtigten für die dadurch entstandenen Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld verlangen. Die Entschädigung ist vom Vorhabensträger zu leisten. § 21b bleibt unberührt."

9. Dem § 10 wird folgender Satz 2 angefügt:

"Für radioaktive Abfälle können durch Rechtsverordnung nach § 11 Abs. 1 Nr. 6 Ausnahmen von den Vorschriften des § 3 getroffen werden."

10. § 11 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird nach Nummer 5 der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 6 angefügt:

"6. daß zur Umsetzung von Rechtsakten der Europäischen Gemeinschaften die Ein-, Aus- und Durchfuhr (grenzüberschreitende Verbringung) radioaktiver Stoffe einer Genehmigung oder Zustimmung bedarf, Anzeigen und Meldungen zu erstatten und Unterlagen mitzuführen sind. Es kann weiterhin bestimmt werden, daß Zustimmungen mit Nebenbestimmungen versehen werden können."

b) In § 11 Abs. 2 werden jeweils nach dem Wort „Genehmigungen“ ein Komma gesetzt und die Worte „Zustimmungen nach Absatz 1 Nr. 6“ eingefügt.

11. § 12 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 8 werden die Worte „die Anlagen des Bundes nach § 9a Abs. 3“ durch die Worte „Anlagen nach § 9a Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2“ ersetzt.

b) In Nummer 9 werden die Worte „die Anlagen des Bundes“ durch die Worte „Anlagen nach § 9a Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2“, die Worte „den Anlagen des Bundes“ durch die Worte „Anlagen nach § 9a Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2“, die Worte „an Anlagen des Bundes“ durch die Worte „an Anlagen nach § 9a Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2“ ersetzt und nach der Angabe „§ 9a Abs. 3“ die Angabe „Satz 1 Halbsatz 2“ eingefügt.

c) In Nummer 10 werden die Worte „des Bundes nach § 9a Abs. 3“ durch die Worte „nach § 9a Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2“ ersetzt.

12. § 12b Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Worte „des Bundes nach § 9a Abs. 3“ durch die Worte „nach § 9a Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2“ ersetzt.

b) Nach Satz 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:

„Die nach § 23 zuständige Behörde ist berechtigt, unbeschränkte Bundeszentralregisterauszüge gemäß § 41 des Bundeszentralregistergesetzes einzuholen.“

c) Die bisherigen Sätze 3 und 4 werden die Sätze 4 und 5.

13. Dem § 19 wird nach Absatz 4 folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten entsprechend für Anlagen, die durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts nach § 9a Abs. 3 Satz 3 oder durch Dritte nach § 9a Abs. 4 Satz 1 eingerichtet werden.“

14. In § 21 Abs. 1 wird nach Nummer 4 folgende Nummer 4a eingefügt:

„4a. für Entscheidungen nach den §§ 9d bis 9g,“.

15. § 21b wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden nach dem Wort „Entwicklung,“ die Worte „die Erkundung, die Unterhaltung von Grundstücken und Einrichtungen sowie“ eingefügt sowie die Worte „des Bundes nach § 9a Abs. 3“ durch die Worte „nach § 9a Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2“ und die Worte „der nach einer auf Grund des § 12 Abs. 1 Nr. 8 erlassenen Rechtsverordnung zur Ablieferung an eine Anlage des Bundes verpflichtet ist“ durch die Worte „dem sich ein Vorteil durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme dieser Anlagen zur geordneten Beseitigung radioaktiver Abfälle nach § 9a Abs. 1 bietet“ ersetzt.

b) In Absatz 2 werden die Worte „auf Grund der genehmigungsbedürftigen Tätigkeiten oder des Betriebs der Anlage mit dem Eintritt der Ablieferungspflicht an Anlagen des Bundes nach § 9a Abs. 3 gerechnet werden muß“ durch die Worte „mit der Durchführung einer Maßnahme nach Absatz 1 Satz 1 begonnen worden ist“ ersetzt.

c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Bereits erhobene Beiträge oder Vorausleistungen, soweit sie zur Deckung entstandener Aufwendungen erhoben worden sind, werden nicht erstattet, wenn eine Anlage nach § 9a Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 endgültig nicht errichtet oder betrieben wird oder wenn der Beitrags- oder Vorausleistungspflichtige den Vorteil nach Absatz 1 Satz 1 nicht wahrnimmt.“

16. § 22 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:

„§ 22

Zuständigkeit für grenzüberschreitende Verbringungen und deren Überwachung“.

- b) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Das Gleiche gilt, soweit die auf Grund des § 11 ergehenden Rechtsverordnungen das Erfordernis von Genehmigungen und Zustimmungen für grenzüberschreitende Verbringungen vorsehen.“

- c) In Absatz 2 werden die Worte „der Einfuhr und Ausfuhr“ durch die Worte „von grenzüberschreitenden Verbringungen“ ersetzt.

17. § 23 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Der Nummer 2 werden die Worte „die Übertragung der Aufgabenwahrnehmung durch den Bund auf Dritte und die Aufsicht über diese Dritten nach § 9 a Abs. 4 Satz 1 sowie die Aufsicht nach § 19 Abs. 5,“ angefügt.

- bb) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 2 a eingefügt:

„2 a. die Planfeststellung von Anlagen zur Endlagerung radioaktiver Abfälle und die Aufsicht nach § 19 Abs. 5, sobald die Aufgabe, Anlagen zur Endlagerung radioaktiver Abfälle einzurichten, nach § 9 a Abs. 3 Satz 3 auf eine Körperschaft des öffentlichen Rechts übertragen worden ist,“.

- cc) Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 4 a eingefügt:

„4 a. die Durchführung eines Prüfverfahrens nach § 7 c,“.

- b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Großquellen im Sinne des Absatzes 1 Nr. 3 sind radioaktive Stoffe, deren Aktivität je Beförderungs- oder Versandstück den Aktivitätswert von 1 000 Terabequerel übersteigt.“

18. Nach § 23 wird folgender § 23 a eingefügt:

„§ 23 a

Zuständigkeit des Bundesverwaltungsamtes

Das Bundesverwaltungsamt ist für Entscheidungen nach den §§ 9 d bis 9 g zuständig.“

19. § 46 Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist das Bundesausfuhramt, soweit es sich um Zuwiderhandlungen gegen eine nach § 11 Abs. 1 Nr. 1 und 6 bestimmte Genehmigungs-, Anzeige- oder sonstige Handlungspflicht bei der grenzüberschreitenden Verbringung radioaktiver Stoffe oder gegen eine damit verbundene Auflage handelt.“

20. In § 54 Abs. 1 Satz 1 werden nach der Angabe „§§“ die Angaben „2, 9 g,“ eingefügt.

21. In § 57 a Abs. 1 Nr. 1 Satz 1 wird die Angabe „2000“ durch die Angabe „2005“ ersetzt.

22. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird die Angabe „3“ durch die Angabe „4“ ersetzt.

- b) In Absatz 1 Nr. 2 werden nach den Worten „bestrahlter Kernbrennstoffe;“ die Worte „Endlager für radioaktive Abfälle;“ eingefügt.

Artikel 2**Änderung des Gesetzes über die Errichtung eines Bundesamtes für Strahlenschutz**

Das Gesetz über die Errichtung eines Bundesamtes für Strahlenschutz vom 9. Oktober 1989 (BGBl. I S. 1830), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 25. September 1990 (BGBl. I S. 2106), wird wie folgt geändert:

Dem § 2 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Das Bundesamt für Strahlenschutz unterstützt die zuständigen Behörden auf deren Ersuchen in Fällen des Verlustes oder Fundes radioaktiver Stoffe sowie im Falle des Verdachts einer Straftat im Zusammenhang mit radioaktiven Stoffen bei der Nachforschung und bei der Analyse dieser radioaktiven Stoffe und bei Schutzmaßnahmen im Rahmen von deren Sicherstellung, soweit eine erhebliche Gefährdung von Leben, Gesundheit und Sachgütern zu befürchten ist und die zuständigen Behörden diese Maßnahmen aus tatsächlichen Gründen ohne diese Unterstützung nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten vornehmen können.“

Artikel 3**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Allgemeines

Ein Schwerpunkt dieses Gesetzes ist die Schaffung von Voraussetzungen für die Umsetzung der Richtlinie 92/3/EURATOM des Rates vom 3. Februar 1992 zur Überwachung und Kontrolle der Verbringungen radioaktiver Abfälle von einem Mitgliedsstaat in einen anderen, in die Gemeinschaft und aus der Gemeinschaft.

Weitere Regelungsschwerpunkte betreffen Sicherheitsverbesserungen bei bestehenden Kernkraftwerken, die Einführung eines Prüfverfahrens für Weiterentwicklungen der Sicherheitstechnik, eine Möglichkeit für die Übertragung der Aufgabe, Endlager für radioaktive Abfälle einzurichten, auf die Abfallverursacher, die Aufnahme von Enteignungsvorschriften für die Erkundung, die Errichtung und den Betrieb von Endlagern sowie die Verlängerung der Übergangsfristen des Einigungsvertrages, insbesondere für die Zwischen- und Endlagerung im Beitrittsgebiet.

Daneben werden Änderungen vorgenommen, für die ein praktischer Regelungsbedarf besteht.

Das Gesetz zur Änderung des Atomgesetzes sowie des Gesetzes über die Errichtung eines Bundesamtes für Strahlenschutz ist nach Artikel 74 Abs. 1 Nr. 11 a Grundgesetz Gegenstand der konkurrierenden Gesetzgebung. In diesem Bereich hat der Bund nach Artikel 72 Abs. 2 Grundgesetz das Gesetzgebungsrecht, wenn und soweit die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet oder die Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Bereich eine bundesgesetzliche Regelung erforderlich macht. Das vorliegende Änderungsgesetz ist in der Ausgestaltung einer bundesgesetzlichen Regelung insbesondere zur Aufrechterhaltung der bisherigen Rechtseinheit im Recht der friedlichen Kernenergienutzung erforderlich. An diese Rechtseinheit knüpft die Bundesaufsicht des in Auftragsverwaltung vollzogenen Atomgesetzes an. Durch gesamtstaatliche Regelungen wird die friedliche Nutzung der Kernenergie in grundrechtskonformer Weise gewährleistet. Das Änderungsgesetz dient ferner der Wahrung der Wirtschaftseinheit, da von den überwiegenden Regelungen primär zahlreiche Energieversorgungsunternehmen betroffen sind, die zum einen als Energieversorger wesentlichen Anteil an der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung besitzen und zum anderen als Verursacher die Entsorgung radioaktiver Abfälle in wirtschaftlich vertretbarer Weise sicherstellen müssen.

II. Umsetzung einer Richtlinie des Rates

Der Rat der Europäischen Union hat die Richtlinie 92/3/EURATOM vom 3. Februar 1992 zur Überwa-

chung und Kontrolle der Verbringungen radioaktiver Abfälle von einem Mitgliedstaat in einen anderen, in die Gemeinschaft und aus der Gemeinschaft erlassen (ABl. EG Nr. L 35 S. 24). Die Richtlinie war bis zum 1. Januar 1994 in innerstaatliches Recht umzusetzen. Die Richtlinie dient der Kompensation des Wegfalls der Kontrollen an den Binnengrenzen der Europäischen Gemeinschaften und vereinheitlicht die Anforderungen für die Einfuhr aus Drittländern und die Ausfuhr in Drittländer, die nicht Mitglieder der Europäischen Gemeinschaften sind.

Zur Umsetzung der Richtlinie, die in einer Verordnung erfolgen soll, sind über die vorhandenen Ermächtigungsvorschriften des Atomgesetzes hinaus eine spezielle Verordnungsermächtigung sowie ergänzende Änderungen der Einfuhr- und Ausfuhrbestimmungen erforderlich.

III. Weitere Änderungen

Weitere Änderungen des Atomgesetzes betreffen:

1. Die Voraussetzungen für sicherheitsverbessernde Veränderungen bestehender Kernkraftwerke erfordern eine Klärung, daß diese Veränderungen auch genehmigungsfähig sind, wenn die Sicherheitsverbesserungen nicht vollständig dem heutigen Stand von Wissenschaft und Technik von Neuanlagen entsprechen und nach diesem Stand nicht möglich oder unverhältnismäßig wären. Die Neuregelung in § 7 Abs. 2 Satz 2 beseitigt bestehende Rechtsunsicherheiten bei Betreibern und Behörden. Damit dient die Regelung der Verbesserung des Sicherheitsniveaus von Altanlagen.
2. Für behördliche Sachverständigenprüfungen zu Weiterentwicklungen der Sicherheitstechnik schon während laufender Forschungs- und Entwicklungsarbeiten, insbesondere im Hinblick auf die erhöhten Sicherheitsanforderungen nach § 7 Abs. 2a, wird ein standortunabhängiges Prüfverfahren bei einer Bundesoberbehörde geschaffen.
3. Anders als bei der Übertragung der Endlageraufgabe an den Bund im Jahre 1976 ist heute aufgrund der zwischenzeitlich im wissenschaftlich-technischen Bereich weltweit erzielten Klärung sowie aufgrund des Standes der Verfahren für vorgesehene Anlagen zur Endlagerung radioaktiver Abfälle eine Aufgabenwahrnehmung durch den Staat nicht mehr wie im bisherigen Umfang erforderlich. Eine teilweise Verlagerung auf die privaten Verursacher radioaktiver Abfälle setzt das umweltrechtliche Verursacherprinzip konsequent um und stärkt zugleich die Verantwortung der Abfallverursacher.
4. Für die Erkundung, die Errichtung und den Betrieb von Endlagern für radioaktive Abfälle sollen Enteignungsvorschriften geschaffen werden. Ent-

sprechende Regelungen sind notwendig, um die Erkundung von Endlagerstandorten wegen der begrenzten Anzahl von potentiellen Standorten rechtssicher durchführen zu können.

5. Die Übergangsfristen des Einigungsvertrages, insbesondere für die Zwischenlagerung von Kernbrennstoffen und die Endlagerung radioaktiver Abfälle im Beitrittsgebiet, haben sich wider Erwarten als zu knapp bemessen erwiesen, um Neugenehmigungen für die infolge der bisherigen Nutzung gegebene Situation zu erlassen. Zur Vermeidung atomrechtlich genehmigungsloser Zustände werden die Fristen aus dem Einigungsvertrag um fünf Jahre verlängert.
6. Das bestehende Nachsorgesystem, das auf der föderalen Struktur (Gefahrenabwehr durch die Länder, Strafverfolgung durch Bund und Länder) zusammen mit der Bundesauftragsverwaltung im Bereich des Atomgesetzes und der Unterstützung durch den Bund aufgebaut, hat sich bewährt und gewährleistet ausgewogene und auch ausreichende Reaktionen, insbesondere in leichteren Nachsorgefällen (z. B. illegaler Nuklearhandel).

Der neu eingefügte § 2 Abs. 5 des Gesetzes über die Errichtung eines Bundesamtes für Strahlenschutz trägt dem Rechnung und ermöglicht es dem Bundesamt für Strahlenschutz, die zuständigen Behörden auch in Fällen von gravierenden Nachsorgefällen zu unterstützen, wenn diese nicht über eine ausreichende Ausstattung verfügen.

IV. Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Durch die in diesem Gesetz vorgesehenen Ermächtigungen zum Erlass von Verordnungen werden Bund, Ländern und Gemeinden keine zusätzlichen Kosten entstehen. Es ergeben sich auch keine unmittelbaren preislichen Auswirkungen, da mögliche Kosten bei Bund, Ländern und Gemeinden sowie Preiswirkungen für die Wirtschaft erst beim Vollzug der zu erlassenden Verordnungen denkbar sind. Durch den Vollzug später erlassener Verordnungen werden jedoch Kosten und Preiswirkungen allenfalls in vernachlässigbarer Höhe entstehen.

2. Vollzugaufwand

Zu den kostenmäßigen Auswirkungen durch den Vollzug dieses Gesetzes kann folgendes festgehalten werden:

Für den Bund können Mehrausgaben durch die Einführung einer Verpflichtung des Bundesamtes für Strahlenschutz zur Unterstützung der zuständigen Behörden in gravierenden Nachsorgefällen entstehen. Für die Anschaffung und Unterhaltung der zur Erfüllung dieser Aufgabe erforderlichen Einrichtungen werden voraussichtlich Ausgaben von einmalig DM 550 000 [Stand: Juli 1996] anfallen. Die laufenden Kosten pro Jahr werden annähernd DM 350 000 [Stand: Juli 1996] betragen. Die Gesamtkosten werden mit den vorhandenen Haushaltsansätzen gedeckt.

Im übrigen ist mit Mehrausgaben für den Bund nicht zu rechnen, da das Bundesamt für Strahlenschutz und das Bundesverwaltungsamt die neu zugewiesenen Aufgaben ohne zusätzlichen Personalaufwand erledigen und den zusätzlichen Aufwand im übrigen durch Kostenerhebung refinanzieren werden.

Im Endlagerbereich werden mit der Errichtung einer Körperschaft nach § 9 a Abs. 3 Satz 3, die zu einem späteren Zeitpunkt durch ein gesondertes Gesetz erfolgen wird, Teile der bislang beim Bundesamt für Strahlenschutz Kapitel 16 07 Titelgruppe 03 veranschlagten und durch die Energieversorgungsunternehmen refinanzierten Personal- und Sachausgaben des Bundes entfallen. Bereits vorher besteht die Möglichkeit, daß im Falle der Beleihung eines Dritten durch den Bund (teilweise oder vollständige Aufgabenübertragung nach dem neuen § 9 a Abs. 4 Satz 1) Aufgaben nicht mehr über Kapitel 16 07 Titelgruppe 03 abgewickelt werden.

Ländern und Gemeinden werden durch den Vollzug dieses Gesetzes keine Mehraufwendungen entstehen.

V. Sonstige Kosten

Durch die gesetzlichen Änderungen bedingte Auswirkungen auf die Strompreise sind nicht auszuschließen. Der Kostenanteil wäre jedenfalls im Verhältnis zu den Gesamtkosten äußerst geringfügig und in seinen Auswirkungen auf die Preisgestaltung vernachlässigbar.

Daher liegen mögliche Auswirkungen im Einzelfall im nicht meßbaren Bereich, so daß insgesamt Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, nicht zu erwarten sind.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1 (§ 2)

Die Änderungen des § 2 verfolgen das Ziel, durch leichter handhabbare Kriterien praktikable Zuordnungen zu den Kategorien „Kernbrennstoffe“ und „sonstige radioaktive Stoffe“ zu ermöglichen und damit mehr Rechtssicherheit zu schaffen. Zugleich wird der Kernbrennstoffbegriff umfassender als bisher auf Gesetzesebene geregelt und den international üblichen Abgrenzungen, insbesondere denen des EURATOM-Vertrags, angeglichen. Dies trägt zu der gerade im grenzüberschreitenden Verkehr erforderlichen Harmonisierung bei.

- a) Der bisherige Buchstabe b, der Uran 233 in reiner Form in den Katalog der Kernbrennstoffe einreichte, wird gestrichen. Dadurch werden die bisherigen Buchstaben c bis e die neuen b bis d.

Die Änderung im neuen Buchstaben b ist lediglich eine redaktionelle Richtigstellung. Die Formulierung für die Definition von „angereichertem Uran“

in § 2 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 stellt klar, daß auch die reinen Isotope Uran 235 und Uran 233 sowie Mischungen davon Kernbrennstoffe im Sinne des neuen Buchstaben b sind. Dabei wird der Begriff der Menge synonym mit dem Begriff der Masse gebraucht, was für die Verwendung des Begriffes Menge in anderen Bestimmungen des Atomgesetzes gilt (z. B. in § 10 und Anlage 2).

Der neu gefaßte Buchstabe c enthält den Grundsatz, daß jeder Stoff, in dem ein oder mehrere der in den Buchstaben a und b genannten Stoffe enthalten sind, Kernbrennstoff ist. Mit dem Bezug auf Buchstabe b wird allein auf angereichertes Uran abgestellt und nicht generell auf die Uranisotope Uran 235 und Uran 233. „Ausgangsstoffe“ und „Erze“ im Sinne der Begriffserläuterungen in Artikel 197 EURATOM-Vertrag sind auch nach diesem Gesetz keine „besonderen spaltbaren Stoffe“ und damit keine Kernbrennstoffe, sondern sonstige radioaktive Stoffe. Dies betrifft im besonderen Uranerze, „Yellow Cake“, nicht angereichertes Uranhexafluorid und abgereichertes metallisches Uran.

Der neue Buchstabe d berücksichtigt, daß es neben den bisher in Absatz 1 genannten Stoffen weitere radioaktive Stoffe gibt, mit deren Hilfe in einer geeigneten Anlage eine kritische Anordnung erzielt werden kann; die in Betracht kommenden Stoffe sind jedoch hinsichtlich ihrer Bedeutung nicht mit den in Buchstaben a bis c genannten Stoffen vergleichbar. Zugleich soll der Kernbrennstoffbegriff des Atomgesetzes für Natururan offengehalten werden, wenn es in einer Form, Mischung oder Verbindung vorliegt, in der es als Kernbrennstoff in Kernreaktoren eingesetzt werden kann; hierzu kann in der vorgesehenen Verordnung das Nähere bestimmt werden. Eine vergleichbare Öffnungsklausel enthalten im übrigen auch z. B. die Begriffsbestimmungen des EURATOM-Vertrags (Artikel 197) und des Pariser Atomhaftungsübereinkommens.

Solange in einer Rechtsverordnung nach Buchstabe b nichts anderes bestimmt wird, ist Natururan ein sonstiger radioaktiver Stoff.

Mit der Klarstellung in Nummer 2 Buchstabe b wird verdeutlicht, daß sich sonstige radioaktive Stoffe nicht nur auf reine Radionuklide sondern auch auf Gemische mit inaktiven Stoffen, Beimischungen und Verunreinigungen beziehen. Es handelt sich um Gegenstände, nicht um Räume, Grundstücke und Gebäude. Nummer 2 Buchstabe b findet keine Anwendung, wenn Stoffe nach Absatz 3 nicht als radioaktive Stoffe gelten.

- b) Der neu eingefügte Absatz 2 Satz 1 dient der Zuordnung von Kernbrennstoffen zu den Genehmigungsvorschriften des Atomgesetzes und der Strahlenschutzverordnung und führt zu diesem Zweck in Anlehnung an internationale Regelungen (vgl. Anhang II zum Übereinkommen über den physischen Schutz von Kernmaterial) und nationale Vorschriften (in § 12 Abs. 1 StrlSchV) eine absolute 15 Gramm-Grenze für Kernbrennstoffe ein, unterhalb der die Genehmigungsvorschriften des Atomgesetzes keine Anwendung finden.

Ebenso werden Stoffe, die nur geringe Mengen Kernbrennstoffe (weniger als 15 Gramm pro 100 Kilogramm) enthalten und bei denen deshalb Kritikalitätsprobleme keine Rolle spielen, von den Genehmigungsvorschriften des Atomgesetzes freigestellt. Solche Mengen unterliegen somit künftig dem das gleiche Schutzniveau gewährleistenden Genehmigungs- und Aufsichtssystem der Strahlenschutzverordnung. Auch in Satz 1 sind die Uranisotope auf angereichertes Uran bezogen. Die Zuordnung zu Genehmigungsvorschriften für Kernbrennstoffe in Satz 1 berührt nicht „Ausgangsstoffe“ und „Erze“, die unabhängig von den Mengen- und Konzentrationswerten in Satz 1 sonstige radioaktive Stoffe sind.

Diese Zuordnung soll nach Absatz 2 Satz 2 nicht für verfestigte Spaltproduktlösungen aus der Aufarbeitung von Kernbrennstoffen gelten, um auch die Kontinuität der bisherigen Rechtslage (vgl. § 6 Abs. 3 AtG) zu wahren. Diese verfestigten Spaltproduktlösungen sind immer dann Kernbrennstoffe, wenn Kernbrennstoffe in ihnen enthalten sind.

- c) Gesetzestechnische Anweisung zur Ummumerierung der Absätze infolge der Einfügung eines neuen Absatzes 2.
- d) aa) Der neue Satz 1 im bisherigen Absatz 2 eröffnet die Möglichkeit, durch Rechtsverordnung solche Stoffe festzulegen, die keiner besonderen Überwachungsmaßnahmen zum Schutz von Leben, Gesundheit und Sachgütern vor den Gefahren der Kernenergie und der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlen bedürfen und daher generell nicht dem Anwendungsbereich des Atomgesetzes unterfallen sollen.
- bb) Gesetzestechnische Anpassungen an die Einfügung eines neuen Satz 1.

Zu Nummer 2 (§ 6)

- a) Mit der Ergänzung des § 6, wonach auch derjenige, der eine genehmigte Aufbewahrung wesentlich verändert, einer Genehmigung bedarf, wird entsprechend den Regelungen der §§ 7 und 9 klar gestellt, daß nur wesentliche Veränderungen einer Genehmigungspflicht unterliegen. Die Feststellung der Wesentlichkeit einer Veränderung im Einzelfall hat nach den in der Rechtsprechung zu § 7 entwickelten Grundsätzen zu erfolgen.
- b) Der neue Satz 2 in Absatz 2 verweist für die klarstellende Anwendung des Verhältnismäßigkeitsprinzips im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens einer wesentlichen Veränderung auf die Neuregelung in § 7 Abs. 2 Satz 2.

Zu Nummer 3 (§ 7)

Der neue Satz 2 in § 7 Abs. 2 klärt die Anwendung des Verhältnismäßigkeitsprinzips bei der Genehmigung wesentlicher Veränderungen. Danach sind die Anlage sicherheits- oder sicherungstechnisch verbessernde sowie sicherheitsneutrale, betriebliche Veränderungen zu genehmigen, auch wenn diese Veränderungen – bei schutzzielorientierter Betrachtung

tung – nicht vollständig den an eine Neuanlage zu stellenden Anforderungen des Standes von Wissenschaft und Technik entsprechen, weil dieses Vorsorgenniveau (vgl. Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 22. Januar 1997 – 11 C 7.95) in der konkreten Anlage – insbesondere unter Berücksichtigung der technischen Besonderheiten der Anlage – gar nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand zu erreichen wäre, deshalb aber rechtlich nicht gefordert werden könnte. Andernfalls, also wenn für die Veränderung immer der neueste Stand von Wissenschaft und Technik wie für Neuanlagen gefordert werden müßte, käme es während der Betriebszeit vielfach nicht zu Verbesserungen, obwohl die Anlage weiter betrieben werden könnte, da sie nach dem Maßstab der §§ 17 und 19 sicher ist. Damit ist auch der Umfang der Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen bei Veränderungen verdeutlicht.

Diese Neuregelung gilt auf Grund des § 7 Abs. 3 Satz 2 auch für die Genehmigungen nach § 7 Abs. 3 Satz 1, bei denen der veränderte Anlagenzustand zu berücksichtigen ist.

Zu Nummer 4 (§ 7 c)

Die Vorschrift des § 7 c soll vorgezogene behördliche Begutachtungen ermöglichen, um Weiterentwicklungen der Sicherheitstechnik – auch im Hinblick auf den Export – zu einzelnen Fragen der Genehmigungsfähigkeit von Anlagen nach § 7 zu prüfen. Die Vorschrift gestattet es auch, zur Wahrung der Kernenergieoption für den Wirtschaftsstandort Deutschland das deutsch-französische EPR-Projekt einem allgemeinen, standortunabhängigen Prüfverfahren zu unterziehen. Dazu können von der nach § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 a zuständigen Behörde Sachverständige zur Beurteilung der vom Antragsteller vorzulegenden Unterlagen hinzugezogen werden. Maßstab der Prüfung können sowohl die Vorgaben von § 7 Abs. 2 Nr. 3 als auch von § 7 Abs. 2 a sein.

In Abgrenzung zu Verfahren, die mit bindenden Behördenentscheidungen enden, kommen Prüfungen nach § 7 c lediglich während der Entwicklungsphase in Betracht. Für genehmigte Anlagen oder neben Genehmigungs- oder Vorbescheidsverfahren nach den §§ 7 oder 7 a für Errichtung und Betrieb ist für die Durchführung eines Verfahrens nach § 7 c kein Raum mehr.

Das Ergebnis der abgeschlossenen Prüfung stellt kein Präjudiz für Entscheidungen von Landesbehörden in einem eventuellen späteren Genehmigungsverfahren dar. Da die abgeschlossene Prüfung keine rechtliche Bindungswirkung für ein nachfolgendes Verfahren besitzt, ist eine Öffentlichkeitsbeteiligung sowie eine gesonderte Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem frühen Stadium entbehrlich. Allerdings können die Inhalte des abgeschlossenen Prüfverfahrens im Rahmen eines eventuellen späteren Genehmigungsverfahrens nach allgemeinen verfahrensrechtlichen Vorschriften als Grundlage für die dort vorzunehmende Prüfung herangezogen werden.

Eine Information der Bevölkerung über das Ergebnis der abgeschlossenen Prüfung wird durch die Bekanntgabe im Bundesanzeiger sichergestellt.

Für das Prüfverfahren werden von der nach § 23 zuständigen Behörde Kosten nach § 21 Abs. 1 Nr. 4 in Verbindung mit § 2 Nr. 6 AtKostV erhoben. Eine eigenständige Kostenvorschrift ist daher entbehrlich.

Zu Nummer 5 (§ 9)

Der neue Satz 2 in Absatz 2 verweist für die klarstellende Anwendung des Verhältnismäßigkeitsprinzips im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens zu einer wesentlichen Veränderung auf die Neuregelung in § 7 Abs. 2 Satz 2.

Zu Nummer 6 (§ 9 a)

Der Gesetzgeber hat in der Vierten Novelle des Atomgesetzes 1976 die Entsorgung radioaktiver Reststoffe und Abfälle umfassend neu geregelt. Unter anderem wurde dem Bund die Aufgabe übertragen, Anlagen zur Sicherstellung und zur Endlagerung radioaktiver Abfälle einzurichten. Zu dieser Zeit war es mangels Vorarbeiten für die Endlagerung gerechtfertigt, die Erkundung von Standorten für die Endlagerung radioaktiver Abfälle und die Einrichtung von Anlagen zur Endlagerung radioaktiver Abfälle dem Staat zur unmittelbaren Erledigung zu übertragen. Die zwischenzeitlich im wissenschaftlich-technischen Bereich weltweit erzielten Klärungen sowie der Stand der Verfahren für vorgesehene Anlagen zur Endlagerung radioaktiver Abfälle erfordern nicht mehr die unmittelbare Aufgabenwahrnehmung durch den Staat selbst. Aufgrund dieser Entwicklung stellt sowohl die Erkundung von Standorten zur Endlagerung radioaktiver Abfälle als auch die Einrichtung von Endlagern für radioaktive Abfälle keine derartigen Anforderungen mehr, daß diese Anlagen nur unmittelbar vom Staat selbst eingerichtet werden könnten. Vielmehr handelt es sich bei der Erkundung von geeigneten Standorten und der Einrichtung von Endlagern für radioaktive Abfälle nunmehr weitestgehend um unternehmerische Tätigkeiten, die der Staat zweckmäßigerweise mittelbar durch einen beliebigen Unternehmer effizienter ausführen lassen kann oder die eine später zu errichtende Körperschaft des öffentlichen Rechts, die die Abfallverursacher selbst in die Aufgabenerfüllung einbindet, erledigt. Die vorgelegte Regelung verfolgt ein zweistufiges Konzept einer verstärkten Einbindung der Abfallverursacher in die Aufgabe der Endlagerung bei Beibehaltung einer öffentlich-rechtlichen Organisationsform. In der ersten Stufe soll die Durchführung der Aufgabe auf einen Beliebigen übertragen werden. Endziel ist die Übertragung auf einen Verband der Abfallverursacher. Der genaue Zeitpunkt des Übergangs zu dieser zweiten Stufe steht noch nicht fest.

Eine Möglichkeit der Übertragung der Aufgabe, Anlagen zur Sicherstellung einzurichten, auf Dritte ist nicht vorgesehen. Zur Zeit der Vierten Novelle des Atomgesetzes 1976 wurde der Sicherstellung die Rolle zugedacht, einen Teil der – bei der damals als vorrangigen Entsorgung vorgesehenen Wiederaufarbeitung – angefallenen Abfälle oberirdisch durch den Bund aufzubewahren. Die Wiederaufarbeitung im Rahmen eines nuklearen Entsorgungszentrums im Inland und damit auch die so angedachte Sicher-

stellung spielt heute keine Rolle mehr. Zudem regelt § 86 der Strahlenschutzverordnung, daß radioaktive Abfälle von Privaten zwischenzulagern sind. Eine Übertragung der Sicherstellung auf Dritte ist daher entbehrlich.

a) Die Änderung des Absatz 1 Satz 1 stellt klar, daß es sich hierbei nicht um eine drittschützende Norm handelt und die Verpflichtung zur schadlosen Verwertung oder geordneten Beseitigung radioaktiver Reststoffe dem Schutz der Allgemeinheit dient.

b) aa) Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung, die Folgeregelungen sprachlich erleichtert.

bb) Der neue Satz 3 in Absatz 3 enthält ähnlich wie Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juli 1994 (BGBl. I S. 1618) eine gesetzgeberische Absicht. Vorgesehen ist, die Aufgabe der Einrichtung von Endlagern für radioaktive Abfälle einem öffentlich-rechtlichen Verband in Form einer bundesunmittelbaren rechtsfähigen Körperschaft des öffentlichen Rechts zu übertragen. Ein solches Modell, wie es in anderen Vorsorgebereichen, etwa beim Erdölbevorratungsverband, seit langem üblich ist, führt zu einer Stärkung des Verursacherprinzips und entspricht den Grundsätzen der Subsidiarität und der Selbstverwaltung der Betroffenen. Die Endlageraufgabe bleibt auch in diesem Fall eine öffentliche Aufgabe, zu deren Erfüllung private Unternehmen in verfassungsrechtlich zulässiger Weise herangezogen werden können. Zur Ausfüllung der Vorschrift des Artikels 87 Abs. 3 Satz 1 des Grundgesetzes bedarf es später eines gesonderten Verbandserrichtungsgesetzes, in dem insbesondere die Mitgliedschaft, die Bereitstellung finanzieller Mittel zur Erfüllung der Aufgabe sowie Näheres über Organe, Satzungen, Aufsicht, Sitz und Haushaltswesen zu regeln ist. Jedoch sind einerseits bereits jetzt die bei der Verbands-einrichtung erforderlichen Folgeänderungen vorgenommen worden, so daß insoweit im Zuge des Errichtungsgesetzes keine Änderungen des Atomgesetzes mehr erfolgen müssen (vgl. § 9 Abs. 4 hinsichtlich der Möglichkeit einer Beleihung eines Dritten auch durch den Verband, § 19 Abs. 5 zur atomrechtlichen Aufsicht über den Verband und § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2a mit den erweiterten bzw. geänderten Zuständigkeiten des Bundesamtes für Strahlenschutz). Andererseits erscheint es nicht zweckmäßig, bereits jetzt die Verbandslösung für einen bestimmten Zeitpunkt festzuschreiben.

Damit würde die gebotene Flexibilität verloren gehen, den Verband zum geeigneten Zeitpunkt einzuführen.

Bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes zur Errichtung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts und zur Übertragung der Aufgabe, Anlagen zur Endlagerung radioaktiver Abfälle einzurichten, auf diese Körperschaft verbleibt die Aufgabe der Einrichtung von Anlagen zur Endlagerung radio-

aktiver Abfälle beim Bundesamt für Strahlenschutz.

c) Der neu eingefügte Absatz 4 regelt die weitergehende Einbeziehung von Dritten in die Erfüllung der dem Bund oder einem Verband obliegenden Aufgabe, Endlager für radioaktive Abfälle einzurichten. Der Bund hat künftig zwei Möglichkeiten der Einbeziehung Dritter: Er kann sich nach Absatz 3 Satz 2 wie bisher Dritter als Verwaltungshelfer bedienen. Erweiternd hierzu kann der Bund oder ein Verband aufgrund der neu eingefügten Regelung in Absatz 4 Satz 1 die Wahrnehmung seiner Aufgaben mit hoheitlichen Befugnissen auf Dritte übertragen. Diese Übertragung erfolgt durch Beleihung, bei der ein Privatrechtssubjekt zum Träger öffentlicher Verwaltung wird. Die Aufgabe bleibt trotz der Aufgabenübertragung auf Private eine staatliche. Da der Staat eine Beleihung nur vornehmen kann, wenn er hierzu gesetzlich ermächtigt ist, dient die Neuregelung dem Zweck, eine Rechtsgrundlage für eine Beleihung zu schaffen.

Die einzelnen Regelungen räumen dem beliebigen Dritten die erforderlichen Gestaltungsräume im Hinblick auf die ihm übertragene Aufgabe ein, die mit einem höheren Maß an Verantwortung einhergehen.

Die Beleihung kann aufgrund der Regelung in Absatz 4 Satz 1 durch Verwaltungsakt oder öffentlich-rechtlichen Vertrag erfolgen. Da die Aufgabe eine staatliche bleibt, ist die Beleihung rücknehmbar. Übertragbar sind alle staatlichen Aufgaben, die im Zusammenhang mit der Erkundung von Standorten zur Endlagerung radioaktiver Abfälle, Planung, Errichtung, Betrieb und Stilllegung dieser Anlagen anfallen. Zur Durchführung der Aufgaben kann die beleihende Behörde dem Beliehenen hoheitliche Befugnisse übertragen. Der Beliehene wird damit berechtigt, Verwaltungsakte zu erlassen und somit neben privatrechtlichen Entgelten öffentlich-rechtliche Kosten nach § 21 a sowie Beiträge und Vorausleistungen nach § 21 b zu erheben. Die Rechtsgrundlage sieht vor, daß eine Beleihung nur zulässig ist, wenn der zu Beleihende die Gewähr für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgabe bietet.

Ein nach Absatz 4 Satz 1 beliehener Dritter untersteht – neben der atomrechtlichen Aufsicht über Errichtung und Betrieb des Endlagers – der Aufsicht der beleihenden Behörde; sie gewährleistet die Recht- und Zweckmäßigkeit des Handelns des Beliehenen. Die Aufsicht über den Beliehenen trägt dem Umstand Rechnung, daß die Aufgabe eine staatliche bleibt. Trotz der Aufsicht wird dem Beliehenen einerseits betriebswirtschaftlicher Gestaltungsraum eröffnet und andererseits das Maß der übertragenen Verantwortung erhöht. Tatsächlich betrifft dies den Bereich betriebswirtschaftlicher Kostenoptimierungen; freie Entscheidungsspielräume mit Auswirkungen auf öffentliche Interessen werden für den Beliehenen nicht geschaffen. Im einzelnen ergibt sich das aus folgendem: Zunächst ist festzuhalten, daß die vorgesehene Aufsicht nur ein Element der Kontrollmöglichkei-

ten der der Parlamentsverantwortung unterliegenden Behörden darstellt. In erster Linie sind die Tätigkeiten des Beliehenen Gegenstand des Überwachungsregimes des Atomgesetzes. Errichtung und Betrieb von Endlagern durch den Beliehenen bedürfen der vorherigen Planfeststellung durch eine staatliche Behörde. In einem Planfeststellungsbeschluß zur Errichtung und zum Betrieb eines Endlagers für radioaktive Abfälle sind zwingend sämtliche sicherheitsrelevanten Einzelheiten der baulich-technischen Auslegung der Anlage und der zugelassenen Betriebsweise festgelegt, so daß Schäden durch den Betrieb des Endlagers entsprechend den verfassungsrechtlichen Anforderungen nach Maßgabe der praktischen Vernunft ausgeschlossen sind. Die Einhaltung der Vorgabe des Planfeststellungsbeschlusses und des Atomgesetzes wird durch die Aufsicht nach § 19 Abs. 5 gewährleistet. Darüber hinaus ergeben sich weitestgehende parlamentarische Kontrollmöglichkeiten über den Beliehenen durch die Aufsicht, die sich auch auf die Befolgung der in dem Beleihungsakt unter Zugrundelegung des geltenden Entsorgungskonzeptes fest determinierten Vorgaben erstreckt.

Die Regelung des Satzes 3 in Absatz 4 stellt sicher, daß ein beliehener Dritter die zum Zeitpunkt der Übertragung der Aufgabe nach Absatz 3 Satz 1 Halbsatz 2 durch den Bund auf den Dritten nach § 9a Abs. 4 Satz 1 zuvor an den Bund geleisteten Beiträge und Vorausleistungen anrechnet.

Der Beliehene ist bei Verletzung einer einem anderen gegenüber obliegenden Amtspflicht diesem nach der allgemeinen Regelung des § 839 des Bürgerlichen Gesetzbuches in Verbindung mit Artikel 34 des Grundgesetzes zum Ersatz des Schadens verpflichtet; Satz 4 schließt die Überleitung einer Haftung auf den Bund nach Artikel 34 des Grundgesetzes aus. Eine derartige Überleitung auf den Bund wäre nicht sachgerecht, da der Beliehene eigenverantwortlich handelt. Das Liquiditätsrisiko für Drittgeschädigte muß in diesem Fall jedoch durch eine ausreichende Haftpflichtversicherung für Amtspflichtverletzungen abgedeckt werden. Die Haftung des beliehenen Dritten für Nuklearhaftungsfälle während des Betriebes bleibt davon unberührt. Im Innenverhältnis stellt der Bund, sofern er Beleihender ist, den beliehenen Dritten entsprechend den allgemeinen deckungsvorsorgerechtlichen Bestimmungen von einer Haftung wegen Schäden aufgrund von nuklearen Ereignissen frei. Die Freistellungsverpflichtung des Bundes ist anders als im Falle der Übertragung auf eine Körperschaft des öffentlichen Rechts nach Absatz 3 Satz 3 sachgerecht, da es sich um eine Bundesaufgabe handelt und dem Bund gegenüber dem von ihm beliehenen Dritten sowohl die Rechts- als auch die Fachaufsicht über die Wahrnehmung der Aufgaben zur Einrichtung von Endlagern für radioaktive Abfälle obliegt. Darüber hinaus unterliegt der Beliehene der atomrechtlichen Aufsicht nach § 19 Abs. 5 durch den Bund bzw. durch das Bundesamt für Strahlenschutz.

Die Aufsichtsbehörde entscheidet über Widersprüche gegen vom Beliehenen erlassene Verwaltungsakte.

Zu Nummer 7 (§ 9 b)

- a) aa) Es handelt sich um eine Folgeänderung zur in § 9a Abs. 3 Satz 3 eröffneten Option. Zugleich wird die Bezeichnung wesentlicher Veränderungen einheitlich im Sinne von § 7 Abs. 1 gefaßt.
- bb) Der Begriff der Veränderung wird einheitlich gefaßt.
- cc) § 9b Abs. 1 Satz 3 stellt klar, daß § 9b Abs. 1 Satz 1 – nur wesentliche Veränderungen bedürfen eines Planänderungsverfahrens – als Spezialvorschrift auch für bereits planfestgestellte, aber noch nicht fertiggestellte Anlagen gilt. Dieser Klarstellung bedarf es aufgrund unterschiedlicher Rechtsauffassungen zwischen dem Bund und einzelnen Landesbehörden zum Anwendungsbereich des § 76 des Verwaltungsverfahrensgesetzes nach Erteilung eines Planfeststellungsbeschlusses.
- b) Es handelt sich um eine Folgeregelung zur Klarstellung im neuen Satz 3 des Absatzes 1.

Zu Nummer 8 (§§ 9 d ff.)

Mit den neuen §§ 9 d ff. sollen Vorschriften in das Atomgesetz eingefügt werden, die zur Erfüllung der in § 9a Abs. 3 normierten öffentlichen Aufgabe, Anlagen zur Endlagerung radioaktiver Abfälle einzurichten, den Zugriff auf private Rechte Dritter ermöglichen. Im Atomgesetz sind bislang keine Vorschriften über die Enteignung zur Durchsetzung des gesetzlichen Auftrags enthalten. Dies gilt auch für die Enteignung im Zusammenhang mit der untertägigen Erkundung möglicher Standorte für Anlagen zur Endlagerung radioaktiver Abfälle; das im Rahmen der Erkundung anzuwendende Bundesberggesetz (BBergG) enthält insoweit nur spezielle, auf die Besonderheiten des Bergbaus zugeschnittene Regelungen über den Zugriff auf fremde Rechte Dritter. Die Einfügung von Enteignungsvorschriften in das Atomgesetz soll hier abhelfen und die Zugriffsmöglichkeiten im Interesse der Erfüllung des gesetzlichen Auftrags, Anlagen zur Endlagerung radioaktiver Abfälle einzurichten, absichern. In diesem Zusammenhang sollen auch Vorschriften über eine die Planung und die Standorterkundung sichernde Veränderungssperre in das Atomgesetz eingefügt werden.

§ 9d Abs. 1 enthält die Ermächtigung, für Zwecke der Errichtung und des Betriebs von Anlagen zur Endlagerung radioaktiver Abfälle sowie für Zwecke der Vornahme wesentlicher Änderungen solcher Anlagen oder ihres Betriebs eine Enteignung durchzuführen, soweit diese zur Ausführung eines nach § 9b festgestellten oder genehmigten Plans notwendig ist. Dadurch soll sichergestellt werden, daß der gesetzliche Auftrag, Anlagen zur Endlagerung radioaktiver Abfälle einzurichten, auch dann erfüllt werden kann, wenn private Rechte Dritter einem Vorhaben nach § 9b entgegenstehen.

§ 9d Abs. 2 Satz 1 erlaubt die Enteignung für Zwecke der Standorterkundung für Anlagen zur Endlagerung radioaktiver Abfälle, soweit dies zur Durchführung von Erkundungsmaßnahmen notwendig ist. Die Erkundung des Untergrunds eines bestimmten Standorts auf seine Eignung als Endlagerstätte für radioaktive Abfälle ist Teil der in § 9a Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 normierten öffentlichen Aufgabe. Der Zugriff auf private Rechte Dritter soll hier ebenso wie bei Absatz 1 möglich sein. Das im Rahmen der Erkundung anzuwendende Bundesberggesetz enthält nur spezielle, auf die Besonderheiten des Bergbaus zugeschnittene Regelungen über den Zugriff auf fremde Rechte Dritter. Absatz 2 Satz 1 geht hierüber hinaus und gestattet allgemein den Zugriff auf fremde Rechte für Zwecke der Standorterkundung für Anlagen zur Endlagerung radioaktiver Abfälle. Satz 2 ergänzt die Bestimmung des Satzes 1 und hebt diejenigen Fälle hervor, in denen eine Enteignung zur Durchführung von Standorterkundungen für Anlagen zur Endlagerung radioaktiver Abfälle regelmäßig zulässig ist. Absatz 2 Satz 3 stellt in diesem Zusammenhang klar, daß die neu eingefügten Enteignungsvorschriften im Atomgesetz die speziellen Vorschriften des Bundesberggesetzes über die Zulassung, die Grundabtretung und über sonstige Eingriffe in Rechte Dritter für bergbauliche Zwecke unberührt lassen.

§ 9e Abs. 1 Satz 1 zählt die zulässigen Gegenstände einer Enteignung nach § 9d abschließend auf. Die Enteignungsgesetze der Länder und einschlägige Fachgesetze des Bundes (z.B. § 86 Abs. 1 BauGB, § 78 BBergG) enthalten vergleichbare Regelungen. In Nummer 3 werden die Bergbauberechtigungen und die aufrechterhaltenen alten Rechte nach dem Bundesberggesetz besonders hervorgehoben, da diese Rechte – ebenso wie die Rechte nach Nummer 1 und 2 – den Schutz des Art. 14 des Grundgesetzes genießen (BVerfGE 77, 130, 136) und bei der untertägigen Standorterkundung für Anlagen zur Endlagerung radioaktiver Abfälle eine besondere Rolle spielen.

Durch Satz 2 wird klargestellt, daß Gegenstand einer Enteignung auch Teile von Grundstücken oder Rechte sein können, die sich auf Teile von Grundstücken beziehen.

§ 9e Abs. 2 Satz 1 bestimmt in Übereinstimmung mit Artikel 14 Abs. 3 des Grundgesetzes und allgemeinen Enteignungsgrundsätzen, daß die Enteignung im einzelnen (konkreten) Fall nur zulässig ist, wenn sie dem Wohl der Allgemeinheit dient. Das hier in Rede stehende „Wohl der Allgemeinheit“, nämlich die Sicherstellung der Endlagerung radioaktiver Abfälle nach § 9a, wird in diesem Zusammenhang ausdrücklich hervorgehoben. Absatz 2 bestimmt darüber hinaus, daß die Enteignung nur als letztes Mittel zur Erfüllung der in § 9a normierten öffentlichen Aufgabe, Anlagen zur Endlagerung radioaktiver Abfälle einzurichten, angewendet werden darf.

§ 9e Abs. 2 Satz 2 enthält in Anlehnung an § 19 Abs. 2 FStrG und § 22 Abs. 2 AEG sowie vergleichbaren Vorschriften die Anordnung der sogenannten enteignungsrechtlichen Vorwirkung des Planfeststel-

lungsbeschlusses bzw. der Plangenehmigung nach § 9b. Sie beinhaltet, daß die Enteignungsbehörde bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Enteignung unter dem Gesichtspunkt des „Wohls der Allgemeinheit“ (Artikel 14 Abs. 3 GG) an den festgestellten bzw. genehmigten Plan nach § 9b gebunden ist (vgl. BVerfGE 74, 264, 282).

§ 9e Abs. 2 Satz 3 übernimmt eine übliche Bestimmung aus den Fachgesetzen des Bundes (z.B. § 87 Abs. 2 Satz 1 BauGB) und den Enteignungsgesetzen der Länder. Er soll sicherstellen, daß die Enteignung im konkreten Fall nur durchgeführt wird, wenn eine gütliche Einigung mit den Betroffenen im Einzelfall nicht möglich ist.

Absatz 2 Satz 4 enthält eine Konkretisierung des Verhältnismäßigkeitsprinzips in Bezug auf den Umfang der Enteignung von Rechten und Befugnissen. Die einschlägigen Fachgesetze des Bundes (z.B. § 92 Abs. 1 BauGB) und die Enteignungsgesetze der Länder enthalten vergleichbare Bestimmungen.

§ 9e Abs. 3 enthält die nach Artikel 14 Abs. 3 des Grundgesetzes notwendigen Bestimmungen zur Enteignungsentschädigung. Nach Satz 1 ist der Antragsteller (Vorhabenträger) zur Entschädigung verpflichtet. Damit die aufgewendeten Kosten für die Leistung der Enteignungsentschädigung auf die Verursacher radioaktiver Abfälle umgelegt werden können, bestimmt Satz 1 zweiter Halbsatz, daß die Beitrags- und Vorausleistungspflicht nach § 21b unberührt bleibt. Satz 2 regelt, für welche Vermögensnachteile eine Entschädigung zu leisten ist, und übernimmt dabei die im Enteignungsrecht übliche Unterscheidung zwischen der Entschädigung für den Rechtsverlust als solchen und der Entschädigung für andere Vermögensnachteile. Nach Satz 3 ist die Entschädigung für den Rechtsverlust als solchen auf den Verkehrswert der zu enteignenden Rechte oder Befugnisse beschränkt; dies entspricht den allgemein üblichen Regelungen zur Enteignungsentschädigung (vgl. z.B. § 95 Abs. 1 BauGB).

Absatz 3 Satz 4 trifft eine Regelung nach dem Vorbild des § 19 Abs. 2a FStrG und des § 22 Abs. 3 AEG und gestattet, daß das Entschädigungsverfahren unmittelbar durchgeführt werden kann, wenn sich der Betroffene mit der Enteignung schriftlich einverstanden erklärt hat.

§ 9e Abs. 4 enthält eine Verweisung auf die Vorschriften des Baugesetzbuches hinsichtlich der Entschädigungsbemessung und des Enteignungsverfahrens. Diese Vorschriften finden Anwendung, soweit in § 9e keine abschließende Regelung (z.B. zu Einzelfällen der Enteignungsentschädigung) getroffen ist.

§ 9f Abs. 1 trifft eine dem § 16a Abs. 1 und 2 FStrG und dem § 17 Abs. 1 und 2 AEG vergleichbare Regelung zur Durchführung notwendiger Vorarbeiten auf Grundstücken. Im Hinblick auf die in § 9a normierte öffentliche Aufgabe, Anlagen zur Endlagerung radioaktiver Abfälle einzurichten, berücksichtigt Absatz 1 nicht nur notwendige Vorarbeiten zur Vorbereitung der Planfeststellung nach § 9b, sondern auch notwendige Vorarbeiten zur obertägigen Standort-

erkundung für Anlagen zur Endlagerung radioaktiver Abfälle. Die betroffenen Grundstückseigentümer und sonstigen Nutzungsberechtigten sind nach § 9f Abs. 1 Satz 2 rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten zu informieren.

§ 9f Abs. 2 verpflichtet den Vorhabenträger zur Wiederherstellung des früheren Zustands der Grundstücke nach Abschluß der Vorarbeiten, allerdings mit der Einschränkung, daß auf Anordnung der zuständigen Behörde notwendige Einrichtungen (z. B. Meßgeräte) auf den Grundstücken verbleiben können. Für die im Zusammenhang mit den Vorarbeiten oder einer solchen Anordnung entstandenen Vermögensnachteile ist nach § 9f Abs. 3 Satz 1 eine Billigkeitsentschädigung zu leisten, die nach Absatz 3 Satz 2 i. V. m. § 21 b auf die Verursacher radioaktiver Abfälle umgelegt werden kann.

§ 9g Abs. 1 enthält Bestimmungen über eine Veränderungssperre, durch die vorhabenserschwerende Veränderungen unabhängig von einem konkreten Planfeststellungsverfahren nach § 9b AtG oder § 57 a BBergG verhindert werden sollen. Bei Anlagen zur Endlagerung radioaktiver Abfälle ist eine möglichst frühzeitig wirkende Veränderungssperre notwendig, denn die in Aussicht genommene Endlagerstätte (z. B. ein Salzstock) muß aus Gründen der Langzeitsicherheit unversehrt bleiben und deshalb schon im Zusammenhang mit einer Erkundung und bis zum Beginn des Planfeststellungsverfahrens nach § 9b vor Veränderungen von außen geschützt werden.

Die getroffene Regelung über die Veränderungssperre lehnt sich an die gesetzlichen Vorschriften des § 9a Abs. 3 FStrG und des § 36a Abs. 1 WHG an. Absatz 1 Satz 1 ermächtigt, durch Rechtsverordnung für die Dauer von höchstens zehn Jahren die Planungsgebiete festzulegen, die von der Veränderungssperre erfaßt werden. Mit Rücksicht darauf, daß die Endlagerung radioaktiver Abfälle eine allgemeine, im öffentlichen Interesse liegende Aufgabe ist, die aus der Natur der Sache heraus eines längerfristigen Planungs- und Vorbereitungszeitraumes bedarf, sieht § 9g Abs. 1 Satz 2 die Möglichkeit einer zweimaligen Verlängerung der Festlegung um jeweils zehn Jahre durch Rechtsverordnung vor, wenn die Voraussetzungen für eine Veränderungssperre in den Planungsgebieten fortbestehen.

Nach § 9g Abs. 1 Satz 1 ist die Veränderungssperre auch zur Fortsetzung einer bereits begonnenen Standorterkundung für Anlagen zur Endlagerung radioaktiver Abfälle zulässig. Dadurch soll die Möglichkeit geschaffen werden, Planungsgebiete, deren Eignung als Endlagerstätte für radioaktive Abfälle derzeit erkundet wird, nachträglich (d. h. nach dem Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes) einer Veränderungssperre zu unterwerfen.

§ 9g Abs. 1 Satz 3 bestimmt, daß Gemeinden und Kreise vor der Festlegung einer Veränderungssperre nach Satz 1 und 2 zu hören sind. Diese Regelung entspricht § 9a Abs. 3 Satz 2 FStrG.

§ 9g Abs. 1 Satz 5 bestimmt, daß die Veränderungssperre nach Satz 1 und 2 mit dem Beginn der Auslegung des Plans im Planfeststellungsverfahren nach

§ 9b oder nach § 57 a BBergG außer Kraft tritt. Dies entspricht der Regelung in § 9a Abs. 3 Satz 6 FStrG. Mit dem Beginn der Auslegung des Plans im Planfeststellungsverfahren bedarf es keiner frühzeitig wirkenden Veränderungssperre mehr, denn ab diesem Zeitpunkt greift die planakzessorische Veränderungssperre nach § 9g Abs. 2 oder Abs. 3. Für den Fall, daß vor diesem Zeitpunkt die Voraussetzungen für eine Festlegung nach Satz 1 und 2 weggefallen sind, tritt die Veränderungssperre nicht automatisch außer Kraft; vielmehr muß sie durch Rechtsverordnung vorzeitig aufgehoben werden. Eine solche Regelung über eine vorzeitige Aufhebung ist erforderlich, weil die vorzeitige Veränderungssperre nach Satz 1 und 2 bis zu zehn Jahre betragen und zweimal um jeweils zehn Jahre verlängert werden kann.

§ 9g Abs. 2 ist dem § 9a Abs. 1 FStrG und dem § 19 Abs. 1 AEG nachgebildet und enthält die gesetzliche Anordnung einer Veränderungssperre im Planfeststellungsverfahren nach § 9b. Im Interesse der Endlagerung radioaktiver Abfälle sollen alle Veränderungen, die die Planfeststellung für Anlagen zur Endlagerung radioaktiver Abfälle behindern oder erschweren können, bis zur planmäßigen Inanspruchnahme unterbunden werden. Die Veränderungssperre umfaßt alle vom Plan betroffenen Flächen einschließlich des Untergrunds, der für die vorgesehene Endlagerung radioaktiver Abfälle benötigt wird. Sie beginnt mit der Auslegung des Plans im Planfeststellungsverfahren (§ 9b Abs. 5 Nr. 1 AtG i. V. m. § 6 AtVfV). Aus Gründen des Bestandsschutzes nimmt § 9g Abs. 1 Satz 2 bestimmte Maßnahmen von der Veränderungssperre aus.

§ 9g Abs. 3 enthält eine dem Absatz 2 entsprechende Anordnung einer Veränderungssperre im bergrechtlichen Planfeststellungsverfahren nach § 57 a BBergG. Dadurch sollen vorhabenserschwerende Veränderungen bei vorgesehenen untertägigen Standorterkundungen für Anlagen zur Endlagerung radioaktiver Abfälle verhindert werden, insbesondere Veränderungen im Bereich des von der Erkundung erfaßten Untergrunds. Um den zeitlichen Beginn der gesetzlichen Veränderungssperre eindeutig festzulegen, bestimmt § 9g Abs. 3 Halbsatz 2, daß an die Stelle der Auslegung des Plans im Planfeststellungsverfahren nach § 9b die Auslegung des Plans im Planfeststellungsverfahren nach § 57 a BBergG tritt. Auf untertägige Standorterkundungen, die keiner Planfeststellung nach Bergrecht bedürfen (vgl. § 52 Abs. 2 a, § 57 c Satz 1 Nr. 1 BBergG und Artikel 2 des BBergGÄndG vom 12. Februar 1990, BGBl. I S. 215), findet Absatz 3 keine Anwendung; vielmehr ist nur die Bestimmung des Absatzes 1 anzuwenden.

§ 9g Abs. 4 verpflichtet die zuständige Behörde, auf Antrag Ausnahmen von der Veränderungssperre nach den Absätzen 1 bis 3 zuzulassen; insoweit wird eine parallele Regelung zu § 9a Abs. 5 FStrG und § 36a Abs. 4 WHG getroffen. Im Unterschied zu diesen Vorschriften wird zusätzlich das Vorliegen eines Härtefalls gefordert. Hierdurch soll sichergestellt werden, daß eine zur Endlagerung radioaktiver Abfälle verhängte Veränderungssperre praktisch ausnahmslos Wirksamkeit erlangt.

§ 9g Abs. 5 sieht eine Billigkeitsentschädigung für Grundstückseigentümer und sonstige Nutzungsrechte vor, die von einer Veränderungssperre nach den Absätzen 1 bis 3 betroffen werden. Mit Rücksicht auf den längeren Planungs- und Vorbereitungszeitraum für die Endlagerung radioaktiver Abfälle wird eine Entschädigung erst dann gewährt, wenn die Veränderungssperre länger als zehn Jahre gedauert hat. Bei Veränderungssperren nach Absatz 1 bis Absatz 3 ist der Vorhabensträger zur Entschädigung verpflichtet.

Zu Nummer 9 (§ 10)

Der neue Satz 2 stellt eine Kollisionsregelung der allgemeinen Ein- und Ausfuhrvorschriften des Atomgesetzes zu besonderen Regelungen für radioaktive Abfälle in der aufgrund von § 11 Abs. 1 Nr. 6 zu erlassenden Rechtsverordnungen dar. Damit ist sichergestellt, daß die allgemeinen Ein- und Ausfuhrvorschriften solange anwendbar bleiben, bis besondere Regelungen für radioaktive Abfälle in einer Rechtsverordnung in Kraft getreten sind.

Zu Nummer 10 (§ 11)

a) Die neu eingefügte Ermächtigung zum Erlass einer Verordnung in § 11 Nr. 6 ist für die Umsetzung der Richtlinie 92/3/EURATOM des Rates vom 3. Februar 1992 zur Überwachung und Kontrolle der Verbringungen radioaktiver Abfälle von einem Mitgliedstaat in einen anderen, in die Gemeinschaft und aus der Gemeinschaft (ABl. EG Nr. L 35 S. 24) erforderlich.

Nach Artikel 21 Abs. 1 dieser Richtlinie hatten die Mitgliedstaaten spätestens bis zum 1. Januar 1994 die Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft zu setzen, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie nachzukommen. Soweit die Regelungen in der zu erlassenden Rechtsverordnung eine den Ein- und Ausfuhrvorschriften entsprechende Überwachung und Kontrolle sicherstellen, können für radioaktive Abfälle Sonderregelungen zu den Vorschriften des § 3 Abs. 1 sowie der §§ 11 bis 14 der Strahlenschutzverordnung festgelegt werden. Der Begriff der grenzüberschreitenden Verbringung wird unabhängig von der Verordnungsermächtigung als Ein-, Aus- und Durchfuhr legaldefiniert. Die Ermächtigungsvorschrift bestimmt weiter, daß die nach der Richtlinie 92/3/EURATOM für die Verbringung ins Inland vorgesehene vorherige Zustimmung mit Nebenbestimmungen versehen werden kann. Die Ermächtigung zur Aufnahme von Nebenbestimmungen ist zur Erreichung der in § 1 Nr. 2 bis 4 normierten Schutzzwecke erforderlich.

b) Zur inhaltlichen Ausfüllung der durch die Richtlinie 92/3/EURATOM einzuführenden Zustimmung für die grenzüberschreitende Verbringung radioaktiver Abfälle ins Inland wird durch Einfügung der Zustimmung sichergestellt, daß die in § 11 Abs. 2 genannten persönlichen und sachlichen Voraussetzungen auch für die Zustimmung vorgesehen und das Verfahren hierzu geregelt werden kann. Es handelt sich um eine Folgeänderung zum neuen § 11 Abs. 1 Nr. 6.

Zu Nummer 11 (§ 12)

Es handelt sich um Folgeänderungen zu der in § 9a Abs. 3 Satz 3 eröffneten Option.

Zu Nummer 12 (§ 12b)

a) Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der in § 9a Abs. 3 Satz 3 eröffneten Option.

b) Nach der Richtlinie für die Überprüfung der Zuverlässigkeit der in kerntechnischen Anlagen, bei der Beförderung und Verwendung von Kernbrennstoffen und Großquellen tätigen Personen vom 4. Juni 1996 (GMBI. 1996, S. 613) ist bei den einzelnen Überprüfungskategorien die Einholung eines unbeschränkten Bundeszentralregisterauszuges der zu überprüfenden Person teilweise zwingend, teilweise erst bei bereits bestehenden Bedenken gegen die Zuverlässigkeit vorgeschrieben. Nach § 41 Abs. 1 Nr. 2 des Bundeszentralregistergesetzes sind zur Einholung eines unbeschränkten Bundeszentralregisterauszuges lediglich die obersten Bundes- und Landesbehörden befugt. Damit auch die nach § 23 zuständige Bundesoberbehörde für Zuverlässigkeitsüberprüfungen im Rahmen von Genehmigungen nach den §§ 4 und 6 zur Einholung unbeschränkter Bundeszentralregisterauszüge berechtigt ist, bedarf es einer entsprechenden Ermächtigung.

c) Folgeregelung zur Einfügung eines neuen Satz 3.

Zu Nummer 13 (§ 19)

Die Regelung im neuen Absatz 5 weitet die staatliche Aufsicht auf Endlager für radioaktive Abfälle, die durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts nach § 9a Abs. 3 Satz 3 oder durch Dritte nach § 9a Abs. 4 Satz 1 eingerichtet werden, aus. Bei vom Bund selbst eingerichteten Anlagen zur Endlagerung radioaktiver Abfälle verbleibt es wie bisher bei der Eigenüberwachung des Bundes über diese Anlagen.

Zu Nummer 14 (§ 21)

Durch die neu eingefügte Nummer 4a wird die Möglichkeit geschaffen, auch für Entscheidungen nach den neuen §§ 9d bis 9g Kosten zu erheben.

Zu Nummer 15 (§ 21b)

a) Durch die Neuformulierung des Absatzes 1 Satz 1 wird klargestellt, daß zum notwendigen Aufwand auch der Aufwand für die Erkundung und die Offenhaltung, d. h. die Unterhaltung von Grundstücken und Einrichtungen bis zur Errichtung und Inbetriebnahme der endgültigen Anlage, gehört.

Außerdem wird klargestellt, daß, wie im Beitragsrecht allgemein, Anknüpfungspunkt für die Beitragspflicht der abstrakte Vorteil ist, den die potentielle Nutzung der Anlagen nach § 9a Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 dem Beitragspflichtigen bietet. Auf die tatsächliche Nutzung kommt es nicht an.

Ferner findet eine Anpassung hinsichtlich der in § 9a Abs. 3 Satz 3 eröffneten Option statt.

b) Die Neuformulierung in Absatz 2 verdeutlicht, daß Vorausleistungen auf die Beitragsschuld verlangt

werden können, sobald mit der Ausführung einer Maßnahme begonnen worden ist, für die Beiträge erhoben werden können.

- c) Der neu eingefügte Absatz 4 stellt klar, daß bereits gezahlte Beiträge oder Vorausleistungen nicht erstattet werden, wenn Anlagen nach § 9a Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 nicht errichtet oder betrieben werden. Dies gilt, soweit die Beiträge oder Vorausleistungen zur Deckung entstandener Aufwendungen erhoben worden sind. Nach dem Verursacherprinzip sind grundsätzlich alle Kosten für Aufwendungen nach Absatz 1 in voller Höhe von den Verursachern radioaktiver Abfälle zu tragen. Sie sind durch ihre genehmigungsbedürftige Tätigkeit für das Entstehen radioaktiver Abfälle und deren geordnete Beseitigung verantwortlich (§ 9a Abs. 1). Würde die Endlageraufgabe nicht als öffentliche Aufgabe durch den Staat bzw. durch einen Beliehenen wahrgenommen, wäre die Gruppe der Abfallverursacher selbst für die Durchführung der Endlagerung verantwortlich und müßte entsprechenden Aufwand für die Planung und Verwirklichung dieser Aufgabe erbringen sowie damit verbundene Risiken tragen.

Zudem wird ebenfalls in Konsequenz des Verursacherprinzips vorgesehen, daß eine Erstattung bereits geleisteter Beiträge oder Vorausleistungen dann nicht in Betracht kommt, wenn die Anlage zwar errichtet bzw. betrieben wird, derjenige, der eine Möglichkeit zur Nutzung dieser Anlage hat, diesen Vorteil aber nicht wahrnimmt (z. B. wegen eigener Maßnahmen wie durch die Nutzung anderer Beseitigungsmöglichkeiten für seine radioaktiven Abfälle). Die Abfallverursacher müßten auch dann die Kosten für die Errichtung von Endlagern tragen, wenn diese privat errichtet und betrieben würden, sie die Anlagen aber nicht mehr nutzen.

Zudem steht demjenigen, der seine radioaktiven Abfälle nach § 9a Abs. 1 ordnungsgemäß zu beseitigen hat, abstrakt weiterhin die Möglichkeit der Nutzung der Anlagen des Bundes bzw. des Beliehenen offen, z. B. wenn die von ihm beabsichtigten Beseitigungsalternativen nicht durchführbar sein sollten. Damit ist der für die Erhebung von Beiträgen und Vorausleistungen erforderliche Anknüpfungspunkt eines abstrakten Vorteils weiter gegeben.

Zu Nummer 16 (§ 22)

- a) Die Änderung in der Überschrift des § 22 ist eine Folge der Änderungen der §§ 10, 11 und wird an den Begriff der grenzüberschreitenden Verbringung angepaßt.
- b) Die Änderung in Absatz 1 ist eine Folge der Änderungen der §§ 10, 11 und wird an den Begriff der grenzüberschreitenden Verbringung angepaßt. Die Aufnahme der Zuständigkeit in § 22 Abs. 1 für die Erteilung von Genehmigungen und Zustimmungen für grenzüberschreitende Verbringungen, die in der Rechtsverordnung aufgrund des § 11 Abs. 1 Nr. 6 in Umsetzung der Richtlinie 92/3/EURATOM geregelt werden, erfolgt daher zur Klarstellung. Die Zuständigkeit für die Erteilung

von Zustimmung liegt wegen des engen Sachzusammenhangs ebenfalls beim Bundesausfuhramt.

- c) Die Änderung ist eine Folge der Änderungen der §§ 10, 11 und paßt die Vorschrift an den Begriff der grenzüberschreitenden Verbringungen an.

Zu Nummer 17 (§ 23)

- a) Die Ergänzungen des Katalogs des § 23 Abs. 1 sind Folgeänderungen zur stärkeren Einbindung der Abfallverursacher bei der Endlagerung radioaktiver Abfälle sowie zur Einführung eines neuen Prüfverfahrens nach § 7c.
- aa) Die Ergänzung des § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 enthält Folgeänderungen zur neuen Vorschrift des § 9a Abs. 4. § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 regelt jetzt, daß das Bundesamt für Strahlenschutz wie bisher die Zuständigkeit zur Einrichtung von Anlagen zur Endlagerung radioaktiver Abfälle einschließlich der Erhebung von Kosten und Beiträgen hierfür besitzt, soweit eine Aufgabenübertragung nach § 9a Abs. 4 Satz 1 nicht auf Dritte erfolgt ist. Das Bundesamt für Strahlenschutz ist ferner dafür zuständig, nach § 9a Abs. 4 Satz 1 die Wahrnehmung der Aufgabe zur Einrichtung von Endlagern für radioaktive Abfälle durch den Bund auf Dritte durch Verwaltungsakt oder öffentlich-rechtlichen Vertrag zu übertragen und die Aufsicht über diese Dritten auszuüben.
- bb) Sobald die Aufgabe, Endlager für radioaktive Abfälle einzurichten, durch ein gesondertes Errichtungsgesetz auf eine dazu errichtete Körperschaft des öffentlichen Rechts übertragen worden ist, besitzt das Bundesamt für Strahlenschutz nach der neu eingefügten Nummer 2a die Zuständigkeit für Planfeststellungen von Anlagen radioaktiver Abfälle sowie für die atomrechtliche Aufsicht über die Anlagen des öffentlich-rechtlichen Verbandes.
- cc) Dem Bundesamt für Strahlenschutz wird ferner durch die neue Nummer 4a die Zuständigkeit für die Durchführung des Prüfverfahrens nach § 7c übertragen.
- b) Der neu gefaßte Absatz 2, der bislang auf eine aufgehobene internationale Rechtsvorschrift verwies, enthält nun eine eigenständige, sachbezogene Definition des Begriffs „Großquelle“.

Zu Nummer 18 (§ 23a)

Der neu eingefügte § 23a überträgt die Zuständigkeit für Entscheidungen nach den neuen Vorschriften der §§ 9d bis 9g dem Bundesverwaltungsamt.

Zu Nummer 19 (§ 46)

Die mit der Neufassung des § 46 Abs. 3 vorgesehene Übertragung der Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten bei der Verbringung radioaktiver Abfälle auf das Bundesausfuhramt folgt der neu gefaßten Zuständigkeitsregelung in § 22 Abs. 1.

Zu Nummer 20 (§ 54)

Es handelt sich um Folgeänderungen zu den Neuregelungen von § 2 und § 9 g.

Zu Nummer 21 (§ 57 a)

Eine Verlängerung der in § 57 a bisher vorgesehenen Frist (30. Juni 2000) für zu Zeiten der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik erteilte Genehmigungen für Zwischen- und Endlager ist aus Gründen der Rechtssicherheit erforderlich, da infolge der umfangreichen und komplexen Prüfungen die laufenden Genehmigungs- und Planfeststellungsverfahren bis zum 30. Juni 2000 nicht abgeschlossen werden können.

Mit der Verlängerung der Gültigkeit der am 22. April 1986 erteilten Dauerbetriebsgenehmigung für das Endlager für radioaktive Abfälle in Morsleben (ERAM) wird ein atomrechtlich genehmigungsfreier Zustand nach dem 30. Juni 2000 bis zur Erteilung eines vollziehbaren Planfeststellungsbeschlusses vermieden. Auch nach dem 30. Juni 2000 soll höchstens das in Übereinstimmung mit der sicherheitstechnischen Beurteilung des Endlagers stehende, bisher für die Endlagerung im ERAM vorgesehene Gesamtnuklidinventar eingelagert werden.

Da zweifelhaft ist, ob die Auslagerung der bestrahlten Brennelemente aus dem Zwischenlager für abgebrannte Brennstoffkassetten in das neu zu errichtende Zwischenlager Nord in Lubmin bis zum 30. Juni 2000 abgeschlossen werden kann, ist eine vorsorgliche Verlängerung der bestehenden Aufbewahrungsgenehmigung zweckmäßig.

Von der Regelung sind im übrigen auch Unterrichtsreaktoren in Dresden und Zittau erfaßt.

Zu Nummer 22 (Anlage 1)

- a) Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung infolge der Neuregelung von § 2.
- b) Für Anlagen zur Endlagerung radioaktiver Abfälle, die durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts nach § 9 a Abs. 3 Satz 3 oder durch Dritte nach § 9 a Abs. 4 Satz 1 eingerichtet werden, ist eine Haftungsverpflichtung aus § 25 vorzusehen. Dazu bedarf es der Einfügung in Absatz 1 Nr. 2, um Anlagen zur Endlagerung radioaktiver Abfälle unter den Begriff „Kernanlage“ im Sinne von § 2 Abs. 4 zu fassen.

Zu Artikel 2

Der neu in § 2 einzufügende Absatz 5 weist dem Bundesamt für Strahlenschutz Unterstützungsaufgaben im Rahmen der Nachsorge zu. Die einschlägigen Nachsorgefälle werden im Gesetz angeführt und erfordern Maßnahmen, um Gefahren durch die Wirkung ionisierender Strahlen abzuwenden, die durch Fund oder Verlust radioaktiver Stoffe bzw. im Zusammenhang mit einer Straftat unter Verwendung radioaktiver Stoffe entstehen können. Dies gilt vor allem für gravierende Nachsorgefälle im Zusammenhang mit dispersiven Einrichtungen oder kritischen Kernbrennstoffanordnungen.

Das Bundesamt für Strahlenschutz kann nach geltendem Recht die zuständigen Behörden nur im Zuge der Amtshilfe bei der Gefahrenabwehr unterstützen; neben der Unterstützung der Gefahrenabwehrbehörden der Länder kommt auch eine gefahrenabwehrende Unterstützung für das Bundeskriminalamt oder für das Zollkriminalamt im Verlauf von deren Tätigkeit bei der Strafverfolgung in gravierenden Nachsorgefällen in Betracht. Das Bundesamt für Strahlenschutz ist mangels einer speziellen einfachrechtlichen Aufgabenzuweisung an den Bund im Bereich der grundsätzlich den Ländern zugewiesenen Aufgabe der Gefahrenabwehr nicht einmal in der Lage, auch nur technisches Spezialgerät zur gegebenenfalls verdeckten Suche, Identifikation und Analyse illegal eingeführter radioaktiver Stoffe sowie zur Begrenzung möglicher radiologischer Auswirkungen im Zuge der Sicherstellung aus eigenen Mitteln zu beschaffen und betriebsbereit bzw. instand zu halten.

Angesichts der vor allem in gravierenden Nachsorgefällen nicht ausreichenden Ausstattung der zuständigen Landes- und Bundesbehörden mit Neutronendetektoren, mobilen Gamma-Spektrometern, Strahlungsdetektoren für die weiträumige gegebenenfalls auch verdeckte Suche, Analysekapazitäten und Transportbehältern sowie Vorrichtungen zur Begrenzung von radiologischen Auswirkungen ist eine zentrale Unterstützungskompetenz durch das Bundesamt für Strahlenschutz aus Sicht des Bundes und der Länder geboten.

Mit dem in § 2 neu einzufügenden Absatz 5 werden die Aufgaben des Bundesamtes für Strahlenschutz um die Unterstützung der zuständigen Bundes- und Landesbehörden in Nachsorgefällen ergänzt.

Die Unterstützungsfunktion des Bundesamtes für Strahlenschutz ist gegenständlich auf die Teilaspekte Nachforschung und Analyse radioaktiver Stoffe in Nachsorgefällen sowie auf Schutzmaßnahmen im Rahmen der Sicherstellung im ersten Zugriff von radioaktiven Stoffen begrenzt. Im übrigen ist die Unterstützung von drei Voraussetzungen abhängig. Zum einen muß eine erhebliche Gefährdung von Leben, Gesundheit oder Sachgütern zu befürchten sein. Zum zweiten muß die zuständige Bundes- oder Landesbehörde das Bundesamt um Unterstützung ersucht haben. Zum dritten muß die zuständige Bundes- oder Landesbehörde darüber hinaus zur Nachforschung und Analyse radioaktiver Stoffe sowie zu Schutzmaßnahmen im Rahmen von deren Sicherstellung im konkreten Einzelfall aus tatsächlichen Gründen allein nicht in der Lage sein. Dies wird insbesondere dann der Fall sein, wenn die zuständige Bundes- oder Landesbehörde nicht über das im Einzelfall notwendige Fachpersonal oder geeignete Meß- und Detektionseinrichtungen oder Vorrichtungen zur Begrenzung etwaiger radiologischer Auswirkungen verfügt.

Zu Artikel 3

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 716. Sitzung am 26. September 1997 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Der Bundesrat lehnt den Gesetzentwurf der Bundesregierung ab.
2. Zu den Eingangsworten des Gesetzentwurfs stellt der Bundesrat fest, daß das Gesetz der Zustimmung des Bundesrates nach Artikel 85 Abs. 1 des Grundgesetzes bedarf.

Begründung

1. Die Mehrzahl der Länder spricht sich aufgrund der Sicherheitsrisiken und der ungelösten Fragen der Entsorgung atomarer Abfälle nach wie vor gegen eine weitere Nutzung der Atomenergie aus.
2. Das Vorhaben der Bundesregierung ist verfassungsrechtlich und verfassungspolitisch äußerst problematisch, fachlich unausgewogen, weitgehend entbehrlich und schwächt die Stellung der Länder im atomrechtlichen Genehmigungs- und Aufsichtsverfahren. Die Erforderlichkeit einer bundesgesetzlichen Neuregelung in Form des vorliegenden Entwurfs eines Änderungsgesetzes zum Atomgesetz i. S. des Artikel 72 Abs. 2 des Grundgesetzes wird nicht gesehen. Anregungen der Länderfachbehörden zum Entwurf einer Novelle hat die Bundesregierung zudem nicht aufgegriffen.
3. Der Bundesrat ist bereit, die notwendige Umsetzung von EU-Recht kurzfristig mitzutragen; er fordert die Bundesregierung auf, entsprechende Initiativen zu ergreifen.
4. Der Bundesrat lehnt insbesondere die folgenden Regelungen des Änderungsvorhabens ab:

Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 7 Abs. 2 Satz 2 AtG)

Die Regelung in Artikel 1 Nr. 3 (§ 7 Abs. 2 Satz 2 AtG) sieht vor, daß die nach dem Stand von Wissenschaft und Technik erforderliche Schadensvorsorge bei Veränderungsgenehmigungen nicht oder nur eingeschränkt einzuhalten ist. Dies stößt auf verfassungsrechtliche Bedenken im Hinblick auf Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts stellt die Nutzung der Kernenergie nur dann keinen Verstoß gegen den objektivrechtlichen Gehalt des Grundrechts auf Leben und körperliche Unversehrtheit dar, wenn kerntechnische Anlagen in ihrer Gesamtheit strengen Genehmigungsverfahren unterzogen werden. Die Verfassung fordert dabei auch bei nachträglichen Änderungen, daß die nach dem Stand von Wissenschaft

und Technik erforderliche Schadensvorsorge gewährleistet ist.

Der verfassungsrechtliche Verhältnismäßigkeitsgrundsatz rechtfertigt die vorgesehene Reduzierung genehmigungsrechtlicher Anforderungen durch den Gesetzgeber nicht, denn das Atomgesetz hat bereits in seiner derzeitigen Fassung aufgrund von Verhältnismäßigkeitserwägungen die Grenzziehung zwischen dem zu akzeptierenden und dem nicht genehmigungsfähigen Risikopotential – nach der Rechtsprechung des BVerfG in noch verfassungskonformer Weise – vorgegeben. Gerade dies geschah durch den Hinweis auf die nach dem Stand von Wissenschaft und Technik erforderliche Schadensvorsorge. Eine vom Gesetzgeber vorgesehene zusätzliche Reduzierung widerspräche nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes.

Die Begründung der Notwendigkeit der Gesetzesänderung durch die Bundesregierung überzeugt nicht. Nach dem Stand von Wissenschaft und Technik ist das für Neuanlagen entwickelte Regelwerk nicht schematisch auf Altanlagen zu übertragen, sondern es muß die technisch-wissenschaftlich beste Lösung unter Berücksichtigung des Umfeldes der Anlage gefunden werden, die dann auch genehmigungsfähig ist. Auch können entgegen der Auffassung der Bundesregierung nachträgliche Auflagen aufgrund des § 17 Abs. 1 Satz 3 AtG durchaus die nach dem Stand der Wissenschaft und Technik erforderliche Schadensvorsorge durchsetzen. Es widerspricht den verfassungsrechtlichen Anforderungen an die vom Atomgesetz wahrzunehmenden Schutzpflichten, wenn der Gesetzentwurf – über die bei jeder behördlichen Entscheidung zu beachtende Verhältnismäßigkeit hinaus – die Berücksichtigung wirtschaftlicher Interessen der Betreiber auf Kosten der erforderlichen Schadensvorsorge vorschreibt.

Darüber hinaus stößt § 7 Abs. 2 Satz 2 auch im Hinblick auf das Bestimmtheitsgebot auf verfassungsrechtliche Bedenken, weil die Vorschrift, wenn der Stand von Wissenschaft und Technik nicht heranzuziehen ist, auf jegliche Kriterien für die Schadensvorsorge verzichtet.

Zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 7 c AtG) und Artikel 1 Nr. 17 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc (§ 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 a AtG)

Gegen die Regelung in Artikel 1 Nr. 4 (§ 7 Buchstabe c AtG), die ein standortunabhängiges Prüfverfahren beim Bundesamt für Strahlenschutz (BfS) ermöglicht, bestehen ganz erhebliche Bedenken.

Die Regelung zielt ersichtlich auf die Absicherung des EPR-Projektes und damit den Einstieg in eine neue Generation von Reaktoren ab, der von der Mehrheit der Länder abgelehnt wird.

Die Vorschrift sieht hinsichtlich eines Sachverhaltes, für dessen Genehmigung einschließlich des vorbereitenden Verwaltungshandelns die Länder (in Auftragsverwaltung) zuständig sind, auch hoheitliches Handeln einer Bundesbehörde vor. Eine derartige Regelung verletzt die aus verfassungspolitischen Gründen im Interesse einer Abgrenzung der Verwaltungstypen sowie der Verantwortlichkeiten der Bundes- und der Landesbehörden gebotene Klarheit, was die Neuregelung in die Nähe einer verfassungsrechtlich bedenklichen Mischverwaltung rückt. Neben möglichen rechtlichen Bindungen aufgrund der Rechtsqualität der BfS-Entscheidung werden die Länder bei den von ihnen durchgeführten Genehmigungsverfahren faktisch gebunden. Entgegen der Auffassung der Bundesregierung stellt das Prüfverfahren ein Präjudiz der Landesbehörden dar, die gehalten sind, zügig zu entscheiden und überflüssige Doppelbegutachtungen zu vermeiden. Es würden sich zudem negative Auswirkungen auf die Öffentlichkeitsbeteiligung in den Verfahren der Länder ergeben.

Unter dem Gesichtspunkt der Reduzierung und Vereinfachung von Verwaltungsverfahren erscheint es höchst problematisch, neue behördliche Verfahren zu installieren, die neben das längst mögliche Vorbescheidverfahren oder eine privatrechtliche Zertifizierung durch anerkannte Sachverständigenorganisationen treten sollen.

Zu Artikel 1 Nr. 6, 17 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa und bb

(§ 9a Abs. 3 Satz 3 und Abs. 4; § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 2a AtG)

Eine gesetzliche Festschreibung, daß die schadlose Entsorgung radioaktiver Reststoffe nicht dritt-schützend ist, schließt eine Fortentwicklung der höchstrichterlichen Rechtsprechung aus. Dies wird angesichts der Zuspitzung der ungelösten Entsorgungsfragen abgelehnt.

Mit § 9a Abs. 3 Satz 3 AtG soll die Möglichkeit geschaffen werden, die Aufgabe des Bundes zur Endlagerung auf eine noch einzurichtende Körperschaft des öffentlichen Rechts zu übertragen. Erforderlich dafür ist ein Verbandserrichtungsgesetz. Im Falle der Aufgabenübertragung ist ein Übergang der bisherigen Genehmigungszuständigkeit des Landes auf das Bundesamt für Strahlenschutz vorgesehen, wobei dem Bund ein beliebiger Wechsel der Aufgabenzuweisungen ermöglicht wird. Durch die Neuregelung in § 9a Abs. 4 soll dem Bund die Befugnis eingeräumt werden, neben der bereits bestehenden Möglichkeit, sich Dritter zu bedienen, Dritten die Erfüllung der Pflichten zur Errichtung eines Endlagers zu übertragen und sie mit hoheitlichen Befugnissen auszustatten.

Die neue Regelung ist abzulehnen. Es gibt keine schlüssige Begründung für das zeitliche Auseinanderfallen von Übertragungsabsicht („wird“) und konkreter Verbandserrichtung. Art und Umfang der Übertragung der Wahrnehmungspflicht nebst Übertragung der hoheitlichen Befugnisse auf Dritte bleiben unbestimmt („ganz oder teilweise“). Bedenken bestehen auch gegen die Haftungsregelungen: Freizeichnung des Bundes von der Verantwortlichkeit für Amtspflichtverletzungen und die Unbestimmtheit des Abschlusses einer „ausreichenden“ Haftpflichtversicherung durch den Dritten.

Zu Artikel 1 Nr. 7 (§ 9b Abs. 1 und 5 AtG)

Die geplante Ergänzung des § 9b Abs. 1 AtG führt zu einer Regelungslücke, die bisher durch die in § 76 Verwaltungsverfahrensgesetz enthaltene Regelung ausgefüllt worden ist. Die Änderung läßt völlig außer Betracht, daß § 76 Verwaltungsverfahrensgesetz die Verfahrensweise bei Planänderungen in der Phase nach Abschluß des Planfeststellungsverfahrens, aber noch vor Fertigstellung des Vorhabens regelt. § 9b Abs. 1 Satz 1 AtG normiert hingegen Änderungen bereits errichteter und betriebener Anlagen. Das Ziel des Gesetzentwurfs, nämlich die Gleichbehandlung von Änderungen in beiden o. g. Zeitphasen, wird verfehlt. Statt dessen wird der Planfeststellungsbehörde die im Hinblick auf den Drittschutz notwendige Kontrolle über Änderungen und Entscheidungskompetenzen hinsichtlich der Wesentlichkeit der Änderungen in der Phase vor Fertigstellung entzogen.

§ 9b Abs. 1 AtG wurde erst mit dem Gesetz zur Beschleunigung von Genehmigungsverfahren vom 12. September 1996 mit Zustimmung des Bundesrates geändert. Die Veränderung betraf die Anwendung des § 74 Verwaltungsverfahrensgesetz im Zuge atomrechtlicher Planfeststellungsverfahren, nicht jedoch die Verfahrensweise bei Änderung des festgestellten Plans vor Fertigstellung des Vorhabens.

Dies sowie die Einführung des Begriffs „Veränderungen“ anstatt „Änderungen“ sind ein Beleg dafür, unter welchem Zeitdruck und welchen Unsicherheiten die Gesetzesnovelle auf den Weg gebracht werden soll. Die Begründung für die Begriffsänderung, wonach eine Anpassung an § 7 Abs. 1 erreicht werden soll, ist insofern widersprüchlich, als ausdrücklich in § 24 Abs. 2 Satz 1 AtG zwischen Genehmigung nach den §§ 7, 7a sowie 9 AtG einerseits und der Planfeststellung nach § 9b AtG andererseits unterschieden wird und diese somit unterschiedlichen Modalitäten unterliegen.

Zu Artikel 1 Nr. 8 und 18 (§§ 9d bis g und § 23a AtG)

Der neue Enteignungstatbestand in § 9d gestattet die Enteignung nicht nur zur Ausführung eines nach § 9b festgestellten oder genehmigten Planes, sondern auch für Zwecke der Standorterkundung

für laufende Verfahren. Die Vorschrift des § 9 d Abs. 2 hat insofern den Charakter eines Einzelfallgesetzes („Lex Dernstorff“) als die Bestimmungen eindeutig auf die besonderen Verhältnisse am Gorlebener Salzstock als einzigem derzeit im Verfahren befindlichen Endlager für alle Arten radioaktiver Abfälle zielen und Planungen des Bundes für weitere Endlager dieser Art nicht existieren.

Erhebliche Bedenken bestehen auch gegen die Regelung der Veränderungssperre. Nach § 9 g Abs. 1 Satz 1 ist die Veränderungssperre auch zur Fortsetzung einer bereits begonnenen Standorterkundung für Anlagen zur Endlagerung radioaktiver Abfälle zulässig. Dadurch soll – so expressis verbis S. 35 der Begründung – „die Möglichkeit geschaffen werden, Planungsgebiete, deren Eignung als Endlagerstätte für radioaktive Abfälle derzeit erkundet wird, nachträglich (d.h. nach dem Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes) einer Veränderungssperre zu unterwerfen“.

Rechtliche und fachliche Bedenken bestehen auch insoweit, als § 9 g Abs. 5 bei einer Veränderungssperre innerhalb der ersten 10 Jahre eine Entschädigung ausschließt. Diese Regelung ist nicht sachgerecht und mit dem Übermaßverbot unvereinbar.

Zu Artikel 1 Nr. 21

(§ 57 a Abs. 1 Nr. 1 Satz 1 AtG)

Durch die Verlängerung der in § 57 a AtG bisher vorgesehenen Frist (30. Juni 2000) um fünf Jahre soll nach der einschlägigen Begründung insbesondere ein atomrechtlich genehmigungsfreier Zustand nach dem 30. Juni 2000 bis zur Erteilung eines vollziehbaren Planfeststellungsbeschlusses für das Endlager für radioaktive Abfälle in Morsleben (ERAM) vermieden werden. Zugleich ist jedoch in der Begründung klargestellt (S. 43 a.a.O.), daß auch nach dem 30. Juni 2000 weitere Einlagerungen im Rahmen des für die Endlagerung im ERAM vorgesehenen Gesamtnuklidinventars erfolgen dürfen.

Für eine Fristverlängerung besteht keine Notwendigkeit. Für die Übergangsphase bis zur Erteilung eines Planfeststellungsbeschlusses kann ein Stillstandsbetrieb zur Aufrechterhaltung der Sicherheit des Endlagers auf der Grundlage bergrechtlicher Betriebsplanzulassungen und atomrechtlich auf der Grundlage aufsichtlicher Entscheidungen erfolgen. Dies würde in jedem Fall zur Einstellung weiterer Einlagerungen führen und vorgezogene Stilllegungsmaßnahmen, die zunächst im beantragten Planfeststellungsverfahren zu prüfen sind, unterbinden. Darüber hinaus kommt auch eine sogenannte Duldung des Stillstandsbetriebes durch die zuständigen Behörden in Betracht. Der Hinweis auf das vorgesehene Gesamtnuklidinventar geht insofern fehl, als bislang unklar ist, welchen Umfang dieses Inventar erfaßt. Ein Weiterbetrieb des Endlagers ist zudem schon deshalb nicht vertretbar, weil bisher kein Langzeitsicherheitsnach-

weis und kein Stilllegungs- und Verwahrkonzept zur Planfeststellung vorgelegt wurde.

Die geplante Gesetzesänderung schränkt – entgegen den Festlegungen im Einigungsvertrag – die Verwaltungshoheit des betroffenen Landes weiterhin ein.

Die Verlängerung der in § 57 a Abs. 1 Nr. 1 Satz 1 Atomgesetz bestehenden Befristung für bis zum 30. Juni 1990 in dem Beitrittsgebiet erteilte Genehmigungen, Erlaubnisse und Zulassungen begegnet in mehrerlei Hinsicht verfassungsrechtlichen Bedenken.

Es ist bereits davon auszugehen, daß die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz gemäß Artikel 74 Abs. 1 Nr. 11a GG nach Artikel 72 Abs. 2 GG nicht gegeben sind. Die beabsichtigte Regelung dient weder der Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet noch der Wahrung einer Rechts- oder Wirtschaftseinheit. Die Begründung der Bundesregierung, einen „atomrechtlich genehmigungslosen Zustand“ zu vermeiden, ist unzureichend und gibt dem Bund gemäß Artikel 72 Abs. 2 GG jedenfalls nicht in diesem Bereich das Gesetzgebungsrecht. Die Frage, ob eine Regelung im gesamtstaatlichen Interesse eine bundesgesetzliche Regelung erfordert, stellt sich erst dann, wenn einer der drei vorbezeichneten Zwecke erreicht werden soll. Dies ist vorliegend jedoch nicht der Fall.

Schließlich begegnet die beabsichtigte Regelung zugleich Bedenken im Hinblick auf den Einigungsvertrag.

Der Einigungsvertrag gilt gemäß Artikel 45 Abs. 2 Einigungsvertrag seit dem 3. Oktober 1990 als Bundesrecht fort. Änderungen des Einigungsvertrages sind grundsätzlich nicht ausgeschlossen. Die Besonderheit im Hinblick auf den Einigungsvertrag besteht jedoch darin, daß dieser zugleich einen völkerrechtlichen Vertrag zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der seinerzeitigen DDR darstellte. Artikel 44 Einigungsvertrag bestimmt zur Sicherstellung bestimmter Rechte, daß Rechte aus dem Einigungsvertrag zu Gunsten der ehemaligen DDR oder der neuen Länder (Artikel 1 Einigungsvertrag) von jedem dieser Länder geltend gemacht werden können.

Nach den amtlichen Erläuterungen der Bundesregierung zu den Anlagen zum Einigungsvertrag (BT-Drucksache 11/7817 S. 167) sollte durch die Befristung bis zum 30. Juni 2000 sichergestellt werden, daß die kerntechnischen Anlagen nach § 7 Atomgesetz einem atomrechtlichen Genehmigungsverfahren unterworfen werden, wenn sie auch nach dem Fristablauf weiterbetrieben werden sollen. Mithin stellen die amtlichen Erläuterungen der Bundesregierung klar, daß mit dem Ablauf des 30. Juni 2000 jede kerntechnische Anlage nach § 7 Atomgesetz einem Genehmigungsverfahren nach dem Atomgesetz neu unterworfen werden sollte.

In der Formulierung schlägt sich letztlich das Interesse der DDR an der Bestimmung eines ver-

bindlichen Zeitpunktes nieder, bis zu dem die erteilten atomrechtlichen Genehmigungen längstens Bestand haben sollten. Bei den in § 57 a Abs. 1 Atomgesetz vorgesehenen Fristen handelt es sich also um Fristen, die – wie es in der Denkschrift in der Erläuterung zu Artikel 45 Einigungsvertrag heißt – „im Interesse einer schrittweisen Anpassung der unterschiedlichen Verhältnisse ... vereinbart wurden“. Die Bedeutung, die auch die DDR diesem Gegenstand beimaß, zeigt sich darin, daß sich die frei gewählte Volkskammer dieser Frage bereits unmittelbar nach dem Abschluß des Vertrages über die Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion vom 18. Mai 1990 annahm, indem sie im DDR-Umwelttrahmengesetz vom 29. Juni 1990 eine befristete Fortgeltung der nach DDR-Recht erteilten Genehmigungen vorsah. Bei den in § 57 a Atomgesetz enthaltenen Übergangsfristen handelt es sich also um von der DDR selbst gesetzlich festgelegte Regelungen, deren Bestand im Verlaufe der späteren Verhandlungen nicht mehr in Frage gestellt wurde. Durch eine Verlängerung der Genehmigungsfiktion würde die Durchführung und der Abschluß eines solchen Genehmigungsverfahrens zu Lasten einer nach Bundesrecht umfangreicheren atomrechtlichen Neuprüfung verzögert.

Im Ergebnis folgt hieraus, daß es sich bei der Einführung von § 57 a Abs. 1 Atomgesetz um ein Reservatsrecht i. S. von Artikel 44 Einigungsvertrag handelt, welches ohne Zustimmung der in Artikel 11 Einigungsvertrag genannten Länder nicht zur Disposition des einfachen Bundesgesetzgebers steht.

Zu Artikel 2

Das Bundesamt für Strahlenschutz darf die in Artikel 2 angesprochenen Aufgaben auch jetzt schon übernehmen. Die gewählte Formulierung könnte dahingehend mißverstanden werden, daß dem Bund keine originären Aufgaben im Rahmen der nuklearen Nachsorge zukommen. Um hier eine Präjudizierung zu Lasten der Länder zu vermeiden, sollte mit einer Änderung gewartet werden, bis eine endgültige Einigung auf Fachebene erfolgt ist.

5. Zur Zustimmungsbedürftigkeit

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts sind Gesetze als zustimmungsbedürftige Regelung der Behördeneinrichtung anzusehen, wenn sie den näheren Aufgabenkreis einer

bestehenden Behörde (neu) festlegen (BVerfGE 75, 108, 150; 77, 288, 299). Dabei soll es sich allerdings um eine unmittelbare und qualitative Neubestimmung des Aufgabenkreises handeln müssen. Eine solche Neubestimmung erfolgt durch Artikel 1 Nr. 17 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb, wonach in Zukunft das Bundesamt für Strahlenschutz (BfS) für die Planfeststellung von Endlagern zuständig sein soll. Hierfür sind bislang gem. § 24 AtG die obersten Landesbehörden zuständig. Die Neuregelung würde also den Tätigkeitsbereich der Landesbehörden beschränken. Das Zustimmungserfordernis in Artikel 85 Abs. 1 des Grundgesetzes dient dem Schutz der Verwaltungshoheit im organisatorischen Sinne (BVerfGE 48, 127, 179; 55, 274, 319). Der Zuordnung einer bestimmten Aufgabe zu einer Behörde wird organisatorische Bedeutung beigemessen, weil sich aus Aufgabenumfang und -inhalt ergibt, welche sächlichen und personellen Verwaltungskapazitäten in der Behörde benötigt werden. Von organisatorischer Bedeutung ist dann aber nicht bloß, wenn der Behörde eine Aufgabe übertragen wird, sondern auch, wenn eine Aufgabe von der Behörde abgezogen wird. Dann stellt sich die Frage, was mit den frei werdenden Verwaltungskapazitäten anzufangen ist. Die Verwaltungshoheit ist dann in umfassendem Sinne so zu verstehen, daß die Bestimmung des Aufgabenkreises der Landesbehörden in beide Richtungen erfaßt ist.

Eine Erweiterung des Tätigkeitsbereichs der Landesbehörden ergibt sich darüber hinaus aus der Verengung des Kernbrennstoffbegriffs in Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe b (§ 2 Abs. 2 neu) i. V. m. §§ 22, 23 Abs. 1 AtG und der engeren Definition der Großquelle in § 23 Abs. 2 (Artikel 1 Nr. 17 Buchstabe b) i. V. m. § 23 Abs. 1 Nr. 3 AtG.

Verwaltungsaufgaben bezüglich solcher Kernbrennstoffe, die die Kriterien der neuen Begriffsbestimmung nicht erfüllen, sind nicht nach §§ 22 und 23 AtG von den Bundesbehörden, sondern gem. § 24 i. V. m. der Strahlenschutzverordnung von den Ländern durchzuführen. Die Genehmigung der Ein- und Ausfuhr richtet sich dann nach §§ 1 und 11 StrlSchV, die der Beförderung nach § 8 StrlSchV und die der Aufbewahrung außerhalb staatlicher Verwahrung nach § 3 StrlSchV. Durch die Einschränkung des Begriffs der Großquelle in Artikel 1 Nr. 17 Buchstabe b (§ 23 Abs. 2 neu) geht die Aufgabe der Beförderungsgenehmigung bezüglich bestimmter Stoffe von der Bundesverwaltung nach § 23 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. § 3 AtG in die Landeszuständigkeit nach § 8 StrlSchV über.

Anlage 3

Gegenäußerung der Bundesregierung**I. Zum Beschluß des Bundesrates**

Die Bundesregierung hält an ihrem Gesetzentwurf zur Änderung des Atomgesetzes und des Gesetzes über die Errichtung eines Bundesamtes für Strahlenschutz fest. Sie hält eine Verabschiedung noch in dieser Legislaturperiode nach wie vor und auch wegen der Umsetzung einer europäischen Richtlinie für dringend erforderlich.

Die Bundesregierung hält ferner an ihrer Auffassung fest, daß der Gesetzentwurf zur Änderung des Atomgesetzes und des Gesetzes über die Errichtung eines Bundesamtes für Strahlenschutz nicht der Zustimmung des Bundesrates nach Artikel 85 Abs. 1 des Grundgesetzes bedarf.

Zu Nummer 1

Die Bundesregierung hält die friedliche Nutzung der Kernenergie in Deutschland unverändert für sicher beherrschbar und auch im Hinblick auf die Entsorgung für verantwortlich. Die Kernenergie besitzt wesentliche Bedeutung in der energiepolitischen Konzeption der Bundesregierung zur Erreichung der Klimaschutzziele. Die Kernenergie leistet dabei einen wesentlichen Beitrag für die Stromerzeugung in Deutschland und dient der Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Wirtschaft auf einem zukünftig liberalisierten Energiemarkt. Aus Sicht der Bundesregierung ist es unzutreffend, angesichts der im wissenschaftlich-technischen Bereich weltweit erzielten Klärungen sowie aufgrund des Standes der Verfahren für vorgesehene Anlagen zur Endlagerung radioaktiver Abfälle in Deutschland die Frage der Entsorgung radioaktiver Abfälle als ungelöst zu bezeichnen.

Der von der Bundesregierung vorgelegte Gesetzentwurf greift zu den wichtigsten regelungsbedürftigen Bereichen die Punkte auf, die von einer im Rahmen der Energiekonsensgespräche eingesetzten Expertengruppe am 1. Februar 1997 einvernehmlich für eine Novellierung vorgeschlagen worden sind. Dies betrifft im Zusammenhang mit der Umsetzung einer europäischen Richtlinie das Prüfverfahren für Weiterentwicklungen der Sicherheitstechnik, die klarstellende Regelung für Sicherheitsverbesserungen bestehender Anlagen, die Privatisierung von Errichtung und Betrieb von Endlagern, die Enteignungsvorschriften zur Gewährleistung der Endlagerung und die Verlängerung der bis zum 30. Juni 2000 laufenden Übergangsfrist des Einigungsvertrages. Der Gesetzentwurf berücksichtigt darüber hinaus fachliche Anregungen der Länder.

Die vom Bundesrat bezweifelte Erforderlichkeit einer bundesgesetzlichen Regelung im Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung ist vor dem Hintergrund von Artikel 72 Abs. 2 des Grundgesetzes schon dadurch begründet, daß das Atomrecht umfassend bun-

desgesetzlich geregelt ist. Das Änderungsgesetz dient damit der Aufrechterhaltung der bisherigen Rechtseinheit im Recht der friedlichen Kernenergienutzung. Auf dieser Rechtseinheit baut die Bundesaufsicht des in Auftragsverwaltung vollzogenen Atomgesetzes auf. Mit Hilfe von gesamtstaatlichen Regelungen wird die friedliche Nutzung der Kernenergie in grundrechtskonformer Weise gewährleistet. Zudem dient der Entwurf im Hinblick auf die Energieversorgung auch der Wahrung der Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse.

Die Bundesregierung begrüßt, daß der Bundesrat erklärt hat, die notwendige Umsetzung von EU-Recht kurzfristig mitzutragen. Die Aufforderung des Bundesrates an die Bundesregierung, entsprechende Initiativen zu ergreifen, ist mit dem vorliegenden Gesetzentwurf, der durch die in Artikel 1 Nr. 10 Buchstabe a (§ 11 Abs. 1 Nr. 6 AtG) vorgesehene Verordnungsermächtigung sowie durch weitere Folgeänderungen der Umsetzung der Richtlinie 92/3/EURATOM dient, entsprochen worden.

Zu den einzelnen Ablehnungsgründen des Bundesrates wird bemerkt:

Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 7 Abs. 2 Satz 2 AtG)

Die vom Bundesrat behaupteten verfassungsrechtlichen Bedenken hält die Bundesregierung für unzutreffend. Im übrigen werden sie von der Begründung des Bundesrates nicht getragen.

Die Praxis der friedlichen Nutzung der Kernenergie auf der Grundlage des Atomgesetzes ist von der ständigen Rechtsprechung als verfassungsgemäß bestätigt worden. Dadurch steht insbesondere auch fest, daß Kernkraftwerke während der Betriebsdauer nicht schon allein deswegen nachgerüstet werden müssen, weil sich der Stand von Wissenschaft und Technik zur Schadensvorsorge fortentwickelt. Auch wenn ein Kernkraftwerk nach einiger Zeit nicht mehr so, wie es errichtet wurde und betrieben wird, (neu) genehmigt werden könnte, kann es grundsätzlich in Übereinstimmung mit dem Atomgesetz und in verfassungsrechtlich unbedenklicher Weise weiterbetrieben werden. Zur Erreichung der auf der staatlichen Schutzpflicht beruhenden Schutzzwecke des Atomgesetzes stehen unbeschadet dessen bewährte Überwachungsinstrumente zur Verfügung (§§ 17 und 19 des Atomgesetzes). Vor diesem Hintergrund ist es unrichtig, wenn der Bundesrat in bezug auf die Regelung für Veränderungsgenehmigungen von einer „Reduzierung genehmigungsrechtlicher Anforderungen“ spricht. Die Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes als ein verfassungsrechtliches Prinzip stellt die staatliche Schutzpflicht nicht in Frage. Ausweislich der Begründung der Bundesregierung zum Gesetzentwurf knüpft der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz gerade an dem erforder-

lichen Schutzniveau an und klärt, daß weitergehend Sicherheitsverbesserungen nicht durch unzulässige Verfahrenshindernisse im Ergebnis verhindert werden. Offenbar teilt der Bundesrat die Auffassung der Bundesregierung, denn er führt aus: „Nach dem Stand von Wissenschaft und Technik ist das für Neuanlagen entwickelte Regelwerk nicht schematisch auf Altanlagen zu übertragen, sondern es muß die technisch-wissenschaftlich beste Lösung unter Berücksichtigung des Umfeldes der Anlage gefunden werden, die dann auch genehmigungsfähig ist.“

An der verfassungsrechtlich gebotenen Bestimmtheit der Regelung bestehen aus Sicht der Bundesregierung keine Bedenken. Zur Anwendung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes bei der Feststellung der nach dem Stand von Wissenschaft und Technik erforderlichen Vorsorge sind in der Vorschrift mehrere Kriterien enthalten.

Zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 7 c AtG) und Artikel 1 Nr. 17 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc (§ 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 a AtG)

Die vom Bundesrat vorgebrachten verfassungspolitischen Bedenken werden nicht geteilt. Im Hinblick auf die klare Abgrenzung des neuen Prüfverfahrens von solchen Verfahren nach den §§ 7 und 7 a des Atomgesetzes und wegen der atomrechtlich nicht gegebenen Bindungswirkung des von einer Bundesbehörde durchgeführten Verfahrens für spätere Genehmigungsverfahren bei Landesbehörden ist nicht ersichtlich, daß die Regelung in die Nähe einer verfassungsrechtlich nicht grundsätzlich unzulässigen Mischverwaltung rückt. Wirkungen allgemeiner Regelungen des Verwaltungsverfahrensrechts können vorliegend verfassungsrechtliche Bedenken nicht begründen. Dies gilt um so mehr, als die Bundesbehörde im Prüfverfahren an die gleichen materiell-rechtlichen Regelungen des Atomgesetzes zur Beurteilung der Schadensvorsorge gebunden ist wie in einem späteren Verfahren die Landesbehörden. Unzulässige oder unzweckmäßige Präjudizwirkungen des neuen Prüfverfahrens, auch im Hinblick auf die Öffentlichkeitsbeteiligung, bestehen nicht.

Wegen der weitreichenden Bedeutung grundlegender Weiterentwicklungen der Sicherheitstechnik im Hinblick auf die im Jahre 1994 eingeführte Regelung des § 7 Abs. 2 a des Atomgesetzes ist es entgegen der Ansicht des Bundesrates geboten und sachgerecht, für das Prüfverfahren die Zuständigkeit einer Bundesbehörde vorzusehen. Dies begründet sich gerade auch aus den Erfahrungen mit Verfahren nach § 7 a des Atomgesetzes zu standortunabhängigen Vorhaben. Solche Verfahren nach § 7 a des Atomgesetzes sind in Fällen standortunabhängiger Vorhaben aus verwaltungspraktischen Gründen bislang noch nie bis zu einer verfahrensabschließenden Genehmigungsentscheidung durchgeführt worden.

Zu Artikel 1 Nr. 6, 17 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa und bb (§ 9 a Abs. 3 Satz 3 und Abs. 4; § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 2 a AtG)

Die gesetzliche Festschreibung, daß die schadlose Verwertung radioaktiver Reststoffe und die geord-

nete Beseitigung radioaktiver Abfälle zum Schutz der Allgemeinheit erfolgt, entspricht rechtlich der gefestigten Rechtsprechung. Tatsächlich sind die Fragen der Entsorgung, wie eingangs dargestellt, aus wissenschaftlich-technischer Sicht auch praktisch lösbar.

Die Regelungen zur Übertragung der Aufgabe, Anlagen zur Endlagerung radioaktiver Abfälle einzurichten, auf eine gesondert zu errichtende Körperschaft des öffentlichen Rechts unter Beibehaltung der Erfüllung als öffentliche Aufgabe dokumentieren bereits zum jetzigen Zeitpunkt die Absichten der Bundesregierung zur Privatisierung der Endlageraufgabe in Übereinstimmung mit dem allgemein anerkannten Verursacherprinzip. Diese zu errichtende Körperschaft bildet die zweite Stufe der funktionellen Privatisierung, die der in § 9 a Abs. 4 des Atomgesetzes vorgesehenen ersten Stufe, einen privaten Dritten beleihen zu können, auf der Grundlage von Erfahrungen mit der Beleihung nachfolgen soll. Die für die Aufgabenerledigung durch die Körperschaft, die durch ein gesondertes Gesetz errichtet werden wird, erforderlichen Folgeänderungen und Anpassungen im Atomgesetz sind bereits jetzt vorgenommen worden und knüpfen an die Regelung in § 9 a Abs. 3 Satz 3 des Atomgesetzes an. Insgesamt bedeuten die vorgesehenen Maßnahmen eine Weiterführung des Verursacherprinzips, das sich derzeit bei Anlagen zur Endlagerung radioaktiver Abfälle auf die Kostentragung beschränkt.

Die Regelungen zur Durchführung der Beleihung in § 9 a Abs. 4 des Atomgesetzes sind entgegen der Darstellung des Bundesrates nicht unbestimmt. Die Formulierung, daß die Wahrnehmung der Aufgabe, Anlagen zur Endlagerung radioaktiver Abfälle einzurichten, „ganz oder teilweise“ übertragen werden kann, ist eine übliche gesetzliche Fassung, die eben gerade durch den Beleihungsakt selbst in Form eines Verwaltungsaktes oder eines öffentlich-rechtlichen Vertrages konkretisiert wird. Allein eine derartige Konkretisierung im Einzelfall im Rahmen des Beleihungsaktes ist sachgerecht.

Die Vorschriften zur Haftung des Beleihenen sind vom Bundesrat unvollständig dargestellt worden. Ein Ausschluß der Haftung des Staates für Amtspflichtverletzungen des Beleihenen, z. B. Verletzungen der Verkehrssicherungspflichten, ist sachgerecht, um auch so der größeren Verantwortlichkeit des privaten Dritten zu entsprechen. Zum Schutz von Drittgeschädigten ist im Gesetzentwurf das Erfordernis einer entsprechenden Haftpflichtversicherung vorgesehen. Was im Einzelfall ausreichend ist, hängt im wesentlichen vom Umfang der Aufgabenübertragung ab und kann nicht gesetzlich festgeschrieben werden. Auch hier wird eine Konkretisierung im Rahmen des Beleihungsaktes selbst erfolgen. Im übrigen sieht der Entwurf zur Haftung für Nuklearschäden vor, daß der Bund als Beleihender den Beleihenen im Innenverhältnis entsprechend den allgemeinen deckungsvorsorgerechtlichen Bestimmungen von einer Haftung wegen Schäden aufgrund von nuklearen Ereignissen freistellt.

Zu Artikel 1 Nr. 7 (§ 9b Abs. 1 und 5 AtG)

Die vorgesehene Klarstellung in § 9b Abs. 1 Satz 3 und Abs. 5 des Atomgesetzes führt entgegen der Ansicht des Bundesrates zu keiner Regelungslücke. Für Veränderungen einer Anlage zur Endlagerung radioaktiver Abfälle nach Erlass des Planfeststellungsbeschlusses, aber vor Fertigstellung des Vorhabens verdrängt schon nach dem geltenden Recht § 9b Abs. 1 Satz 1 des Atomgesetzes als Spezialvorschrift den § 76 des Verwaltungsverfahrensgesetzes. Dies ergibt sich daraus, daß § 9b Abs. 1 Satz 1 des Atomgesetzes nach seinem Wortlaut auch in der Errichtungsphase selbst nur wesentliche Veränderungen einer erneuten Planfeststellungspflichtigkeit unterwirft.

Im übrigen wird durch die weitere begriffliche Anpassung im Atomgesetz unabhängig von der jeweiligen Ausgestaltung als Genehmigungs- oder Planfeststellungsverfahren einheitlich der Terminus „Veränderungen“ benutzt, da die Bewertungsmaßstäbe, ob eine wesentliche Veränderung vorliegt, in allen atomrechtlichen Verfahren vergleichbar sind.

Zu Artikel 1 Nr. 8 und 18 (§§ 9d bis g und § 23 a AtG)

Der Vorwurf des Bundesrates, § 9d Abs. 2 des Atomgesetzes hätte „den Charakter eines Einzelfallgesetzes“, findet keine verfassungsrechtliche Stütze. Dasselbe gilt zu den Ausführungen des Bundesrates zu § 9g Abs. 1 Satz 1 des Atomgesetzes.

Die Angemessenheit der Regelung des § 9g Abs. 5 Satz 1 des Atomgesetzes wird im weiteren Gesetzgebungsverfahren unter Berücksichtigung aller Umstände geprüft.

Zu Artikel 1 Nr. 21 (§ 57 a Abs. 1 Nr. 1 Satz 1 AtG)

Die Fristverlängerung betrifft nicht nur das Endlager Morsleben, sondern Anlagen und Einrichtungen in drei neuen Bundesländern. Für die Verlängerung der Gültigkeit der betroffenen Genehmigungen besteht eine Notwendigkeit, da bis zum 30. Juni 2000 keine Anschlußgenehmigungen bzw. im Hinblick auf das Endlager Morsleben kein Planfeststellungsbeschluß zu dessen Stilllegung vorliegen werden.

Die Fristverlängerung ist aus Gründen der Rechtssicherheit erforderlich. Die in der Stellungnahme des Bundesrates vorgeschlagenen Lösungen für die Übergangsphase werfen zahlreiche rechtliche Fragen auf und würden eine rechtlich unklare Situation, insbesondere bei der Überwachung und Aufsicht durch die zuständigen Behörden, herbeiführen.

Der im Zusammenhang mit dem Endlager in Morsleben im Entwurf der Bundesregierung erfolgte Hinweis auf das vorgesehene Gesamtnuklidinventar, das gegebenenfalls nach dem 30. Juni 2000 aufgrund einer Verlängerung der Dauerbetriebsgenehmigung durch weitere Einlagerung ausgeschöpft werden könnte, ist zutreffend. Maßgeblich jedoch sind bei einem Endlager die Radioaktivität der eingelagerten Abfälle und deren Zerfallseigenschaften, nicht das Abfallvolumen, das hinsichtlich der Sicherheitsbetrachtungen nicht aussagekräftig wäre.

Der Hinweis in der Stellungnahme des Bundesrates auf den fehlenden Langzeitsicherheitsnachweis und das fehlende Stilllegungs- und Verwahrkonzept in bezug auf das Endlager Morsleben geht fehl. Die noch zu Zeiten der Deutschen Demokratischen Republik erteilte Dauerbetriebsgenehmigung enthält aufgrund des damals geltenden Rechts der Deutschen Demokratischen Republik keinen endgültigen Langzeitsicherheitsnachweis und kein Stilllegungs- und Verwahrkonzept, da dies erst in einem späteren genehmigungsrechtlichen Schritt hätte erfolgen müssen. Bereits jetzt sind aber sowohl aus Zeiten der Deutschen Demokratischen Republik als auch aufgrund der nach der Wiedervereinigung erfolgten Sicherheitsanalysen, zum Teil im Zusammenhang mit dem laufenden Planfeststellungsverfahren für die Stilllegung des Endlagers, ausreichende Aussagen vorhanden, die nachweisen, daß die Langzeitsicherheit gewährleistet werden kann. Die im laufenden Planfeststellungsverfahren verfahrensrechtlich erforderlichen Unterlagen für den Langzeitsicherheitsnachweis sowie ein Stilllegungs- und Verwahrkonzept werden dementsprechend vorgelegt werden.

Inwieweit die geplante Gesetzesänderung eine Verwaltungshoheit der betroffenen Länder einschränken soll, ist nicht ersichtlich. Das Atomgesetz, das durch die Einfügung des § 57a des Atomgesetzes im Zusammenhang mit dem Einigungsvertrag geändert wurde, wird in Bundesauftragsverwaltung durch die Länder vollzogen. Eine Einschränkung der Verwaltungskompetenzen der Länder, die hier jedoch nicht vorliegt, wäre im Rahmen der Bundesauftragsverwaltung zulässig.

Die Verlängerung der in § 57a Abs. 1 Nr. 1 Satz 1 des Atomgesetzes bestehenden Befristung begegnet keinen verfassungsrechtlichen Bedenken. Zur Frage der Voraussetzung für die Inanspruchnahme der konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz gemäß Artikel 74 Abs. 1 Nr. 11a des Grundgesetzes und nach Artikel 72 Abs. 2 des Grundgesetzes wird auf die eingangs dargestellten allgemeinen Ausführungen verwiesen.

Gegen die beabsichtigte Regelung bestehen auch keine Bedenken im Hinblick auf den Einigungsvertrag. Artikel 45 Abs. 2 des Einigungsvertrages bestimmt, daß der Vertrag nach Wirksamwerden des Beitritts als Bundesrecht geltendes Recht bleibt. Daraus ergibt sich, daß der Bundesgesetzgeber das geschaffene Bundesrecht, das durch den Einigungsvertrag eingeführt worden ist, ändern darf. Dies trifft auch für § 57a des Atomgesetzes zu.

Soweit in der Denkschrift der Bundesregierung zum Einigungsvertrag (BT-Drucksache 11/7760, S. 377) im Zusammenhang mit Artikel 45 Abs. 2 des Einigungsvertrages ausdrücklich darauf hingewiesen wird, daß im Interesse einer schrittweisen Anpassung der unterschiedlichen Verhältnisse besondere Fristen vereinbart worden sind, ist auch darin kein Hindernis für die Änderung der Frist in § 57a des Atomgesetzes zu sehen. Zwar war mit der Regelung die Erwartung verbunden, daß innerhalb der Zehn-Jahres-Frist entsprechende Anschlußgenehmigungen für den Weiterbetrieb der betroffenen Anlagen und Einrichtungen

gen vorliegen würden. Doch kann dies nicht dahin gehend verstanden werden, daß bei Nichteinhaltbarkeit dieser Fristvorgabe eine Verlängerung ausgeschlossen sein sollte. Dies hätte unmißverständlich im Einigungsvertrag zum Ausdruck gebracht werden müssen.

Auch Artikel 44 des Einigungsvertrages steht der Änderung des § 57 a des Atomgesetzes durch einfaches Bundesrecht nicht entgegen. Es ist nicht ersichtlich, daß die Fortgeltungsregelung des Einigungsvertrages für atomrechtliche Genehmigungen, Zulassungen und Erlaubnisse der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik und ihre Befristung als Recht der Deutschen Demokratischen Republik oder der in Artikel 1 des Einigungsvertrages genannten Länder im Sinn von Artikel 44 angesehen werden kann. § 57 a des Atomgesetzes gehört nicht zu den unabänderlichen Reservatrechten des Einigungsvertrages. Darunter sind nur solche Elemente des Einigungsvertrages zu verstehen, die eine Zusicherung an den untergegangenen Vertragspartner im Sinne einer Bestandsgarantie enthalten. Dazu gehört die Befristung in § 57 a des Atomgesetzes offensichtlich nicht. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, daß die Befristung im Umweltrahmengesetz der Deutschen Demokratischen Republik und später im Einigungsvertrag nicht auf Wunsch der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik im Hinblick auf einen nur schrittweisen Abbau von Unterschieden aufgenommen wurde, sondern auf Betreiben der Bundesregierung.

Es ist nicht nachvollziehbar, inwieweit eine Verlängerung der Genehmigungsfiktion die Durchführung und den Abschluß von laufenden Genehmigungsverfahren für Anschlußgenehmigungen hinsichtlich der betroffenen Anlagen und Einrichtungen verzögern sollte. Die laufenden Verfahren werden nach Recht und Gesetz und so zügig wie möglich durchgeführt werden.

Zu Artikel 2 (§ 2 Abs. 5 BfS-ErrichtungsG)

Entgegen der Darstellung des Bundesrates besteht derzeit keine Zuständigkeit des Bundesamtes für Strahlenschutz, im Rahmen von nuklearen Nachsorgefällen tätig zu werden. Mangels einer originären Aufgabenzuweisung an diese Bundesoberbehörde besteht für das Bundesamt für Strahlenschutz auch nicht die rechtliche Möglichkeit, die zuständigen Bundes- und Landesbehörden über fachliche Beratung hinaus mit der Vorhaltung und Bereitstellung von erforderlichem technischem Spezialgerät im Wege der Amtshilfe umfassender zu unterstützen. Es ist daher – wie auch von Länderfachbehörden wiederholt vorgetragen – notwendig, die rechtlichen Voraussetzungen für eine sachgerechte Unterstützung der zuständigen Bundes- und Landesbehörden durch Vorhaltung und Bereitstellung des technischen Spezialgerätes zu schaffen, soweit diese Behörden nicht über eine ausreichende technische Ausstattung verfügen.

Die von der Bundesregierung gewählte Formulierung enthält bewußt keine Präjudizierung der grundsätzlichen Frage der Aufgabenkompetenz bei Nach-

sorgefällen, da das Bundesamt für Strahlenschutz – ausweislich der Begründung des Gesetzentwurfs – die originär zuständigen Bundes- und Landesbehörden unterstützen soll. Die grundsätzliche Frage soll auch nach Auffassung der Bundesregierung zunächst der weiteren Diskussion auf der Fachebene vorbehalten bleiben.

Zu Nummer 2

Entgegen der Auffassung des Bundesrates bedarf der Gesetzentwurf nicht seiner Zustimmung nach Artikel 85 des Grundgesetzes. Das gilt gerade auch für die in Artikel 1 Nr. 17 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb des Gesetzentwurfs vorgesehene Überleitung der Zuständigkeit für die Planfeststellung von Anlagen zur Endlagerung radioaktiver Abfälle von den obersten Landesbehörden auf das Bundesamt für Strahlenschutz, wenn die Aufgabe nach § 9 a Abs. 3 des Atomgesetzes auf eine noch zu errichtende Körperschaft des öffentlichen Rechts übertragen wird. Denn einer Zustimmung des Bundesrates bedarf es nicht, wenn eine zunächst angeordnete Auftragsverwaltung im Sinne von Artikel 85 des Grundgesetzes ganz oder teilweise aufgehoben wird bzw. – wie hier – eine Überführung in die unmittelbare Vollzugszuständigkeit des Bundes auf eine bestehende Bundesoberbehörde erfolgt, da insofern die verstärkten Ingerenzrechte des Bundes gegenüber den Ländern lediglich entfallen. Grund für das Zustimmungserfordernis des Bundesrates bei der erstmaligen Begründung der Bundesauftragsverwaltung und der Zuweisung entsprechender neuer Aufgaben sowie der qualitativen Umgestaltung bestehender Aufgaben sind allein die mit den in der Bundesauftragsverwaltung bestehenden weitgehenden Aufsichts- und Weisungsrechten des Bundes verbundenen Eingriffsmöglichkeiten in den Bereich der insoweit eingeschränkten Landesorganisationshoheit. Die vom Bundesrat vertretene Rechtsauffassung, daß die Verwaltungshoheit des Landes bei einem Abzug von Aufgaben unter dem Gesichtspunkt der Behördeneinrichtung im Sinne von Artikel 85 Abs. 1 des Grundgesetzes betroffen sei, weil die Frage des anderweitigen Einsatzes der freiwerdenden Verwaltungskapazitäten des Landes gelöst werden müsse, und daher ein Zustimmungserfordernis durch den Bundesrat bestehe, ist unzutreffend. Ein solches Zustimmungserfordernis bestände lediglich dann, wenn diesen freiwerdenden Verwaltungskapazitäten des Landes neue Aufgaben im Rahmen der Auftragsverwaltung durch Bundesgesetz zugewiesen werden würden. Die unzutreffende Rechtsauffassung des Bundesrates findet auch keine Stütze in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts.

Ein Zustimmungserfordernis durch den Bundesrat ist auch nicht durch die Neufassung des Kernbrennstoffbegriffs in Artikel 1 Nr. 1 (§ 2 AtG, insbesondere § 2 Abs. 2 AtG) und die neue Legaldefinition des Begriffs der „Großquelle“ in Artikel 1 Nr. 17 Buchstabe b (§ 23 Abs. 2 AtG) begründet. Beide Regelungen ändern das materielle Recht. Faktisch führt dies bei Beförderungs- und Aufbewahrungsgenehmigungen radioaktiver Stoffe zu einer Verlagerung aus der Zuständigkeit des Bundesamtes für Strahlenschutz

auf die für die Erteilung von Genehmigungen nach der Strahlenschutzverordnung schon bisher zuständigen Länder in einem zahlenmäßig geringen Umfang. Ein Zustimmungserfordernis würde im vorliegenden Fall einer schon in die Auftragsverwaltung überführten Verwaltungsaufgabe lediglich dann bestehen, wenn die Verwaltungsaufgabe so wesentlich verändert oder erweitert wird, daß dies der Zuweisung einer neuen Aufgabe in das System des Artikels 85 des Grundgesetzes gleichkommt. Bei einer solchen qualitativen Erweiterung der Vollzugstätigkeit der Länder würde zugleich der Geltungsbereich der verstärkten Ingerenzrechte des Bundes zunehmen. Eine solche Umgestaltung der bestehenden Zuständigkeiten der Landesbehörden wird durch die neugefaßten § 2 Abs. 2 und § 23 Abs. 2 des Atomgesetzes weder vom Prüfungsumfang noch von der hinzutretenden Anzahl von Genehmigungen bewirkt. Durch § 2 Abs. 2 des Atomgesetzes wird allenfalls eine Mehrbelastung von etwa einem Prozent im Bereich von Umgangs- und Beförderungsgenehmigungen erreicht. Durch die neue Legaldefinition in § 23 Abs. 2 des Atomgesetzes werden durch die Länder insgesamt ungefähr zusätzliche zwanzig Anträge für Beförderungsgenehmigungen pro Jahr mit üblichen Bearbeitungsaufwand zu erteilen sein.

II. Modifizierung des Entwurfs der Bundesregierung

Die Bundesregierung nutzt die Gelegenheit dieser Gegenäußerung, zu § 7 Abs. 2 Satz 2 des Atomgesetzes einen im Umweltausschuß des Bundesrates eingebrachten Umformulierungsvorschlag des Landes Baden-Württemberg aufzugreifen, der der Verdeutlichung des Gewollten dient.

Die geänderte Formulierung des ersten Halbsatzes von § 7 Abs. 2 Satz 2 des Atomgesetzes stellt klar, daß im Veränderungsgenehmigungsverfahren nach Maßgabe des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes keine weitergehenden Verbesserungen als durch nachträg-

liche Auflagen nach § 17 Abs. 1 Satz 3 des Atomgesetzes verlangt werden können. Durch die Formulierung wird zugleich klarer zum Ausdruck gebracht, daß die Regelung keine Anwendung findet, soweit der Bereich der Genehmigungsvoraussetzungen des Satzes 1 Nr. 3 und 5 von § 7 des Atomgesetzes nicht berührt ist (vgl. Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 22. Januar 1997 – 11 C 7.95).

Der zweite Halbsatz dient der Klarstellung des Umfangs der Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen in Veränderungsgenehmigungsverfahren; Festlegungen der bestehenden Genehmigung, die von der beantragten Veränderung und deren Auswirkungen auf die Anlage und ihren Betrieb nicht berührt werden, können auch aus Anlaß eines Veränderungsgenehmigungsantrags nur unter den Voraussetzungen und mit den Instrumentarien des § 17 des Atomgesetzes geändert werden.

III. Formulierungsvorschlag

Die Bundesregierung schlägt daher folgende Änderung ihres Entwurfs vor:

Artikel 1 Nr. 3 wird wie folgt gefaßt:

„Dem § 7 Abs. 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Bei Veränderungen bestehender Anlagen oder ihres Betriebes, die die getroffene Vorsorge gegen Schäden oder den getroffenen Schutz gegen Störmaßnahmen oder sonstige Einwirkungen Dritter verbessern oder unberührt lassen, gilt Satz 1 Nr. 3 und 5 unter Berücksichtigung der technischen Gegebenheiten und Funktionen der Anlage mit der Maßgabe, daß unverhältnismäßige oder technisch nicht mögliche Vorsorge- oder Schutzmaßnahmen nicht erforderlich sind; Festlegungen der bestehenden Genehmigung, die von der Veränderung und deren Auswirkungen auf die Anlage und ihren Betrieb nicht betroffen werden, können nur nach Maßgabe des § 17 geändert werden.“